

EMPFEHLUNGEN

**ÜBER DIE NUTZUNG VON STANDARDS, CODES UND
ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCHVERFAHREN (EDI) DES
CEFACT BEI DER VERSORGUNG DER DONAUSCHIFFFAHRT MIT
INFORMATIONEN**

Vorwort

Die vorliegenden „Empfehlungen über die Nutzung von Standards, Codes und elektronischen Datenaustauschverfahren (EDI) des CEFACT bei der Versorgung der Donauschifffahrt mit Informationen“ wurden mit Beschluss der 64 Tagung der Donaukommission angenommen.

Mit diesem Beschluss wird den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission empfohlen, ihre zuständigen Behörden und alle Interessierten (Schifffahrtsgesellschaften, Häfen, Schiffseigner, Schiffsführer, Betreiber von Terminals usw.) aufzufordern, ab 1 Juni 2005 den elektronischen Datenaustausch in der Donauschifffahrt auf der Grundlage der angenommenen Empfehlungen durchzuführen und darüber die Donaukommission zu informieren.

Die „Empfehlungen über die Nutzung von Standards, Codes und elektronischen Datenaustauschverfahren (EDI) des CEFACT bei der Versorgung der Donauschifffahrt mit Informationen“ können in Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, Verwaltungen und Organisationen nutzbringend eingesetzt werden und zur Entwicklung und Harmonisierung von Handel und Verkehr beitragen, aber auch im Rahmen von Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdiensten (RIS) genutzt werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Kapitel 1	Allgemeines. Bestimmung, Ziel und Anwendungsbereich 6
Kapitel 2	Überblick über den Standard UN/EDIFACT 11
Kapitel 3	Struktur des Standards UN/EDIFACT 14
Kapitel 4	Elektronische Nachrichtenformate 15
Kapitel 5	Verzeichnisse des internationalen Standards..... 16
Kapitel 6	Richtlinien für den Aufbau von UN/EDIFACT-Nachrichten..... 18
Kapitel 7	Gemeinsame Verwendung von EDI- und XML-Systemen 22
Kapitel 8	Organisatorisch-rechtliche Betreuung des Informationssystems der Donauschifffahrt (ISDS) und Gewährleistung der elektronischen Sicherheit 23
 ANLAGEN:	
Anlage 1	Liste der Empfehlungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den elektronischen Datenaustausch
Anlage 2	Liste der Handelsdokumente mit Identifikationsnummer und Funktionsbeschreibung
Anlage 3	Liste der Basisklauseln bei Kaufverträgen - "INCOTERMS 2000"
Anlage 4	Codes der Verpackungsarten in alphabetischer Reihenfolge der Buchstabencodes.....
Anlage 5	Verwendete Begriffe und Definitionen
Anlage 6	Codes der Maßeinheiten im internationalen Handel
Anlage 7	Codes der Lieferarten
Anlage 8	Liste der Segmente, die im Segmentverzeichnis des UN/EDIFACT, Version D.97A enthalten sind
Anlage 9	Liste der in den Bereichen Verkehr, Logistik, Containertransport und Zollformalitäten verwendeten Nachrichten, die von den Standardverzeichnissen der Ausgabe D.97A unterstützt werden
Anlage 10	Klassifikator der Währungsbezeichnungen
Anlage 11	Bezeichnungen der Länder (Gebiete) in alphabetischer Reihenfolge
Anlage 12	Codes der Transportarten
Anlage 13	Kurze Erläuterung und Spezifikation der Markiersprache XML

1. Kapitel

ALLGEMEINES. BESTIMMUNG, ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. Die vorliegenden Empfehlungen sollen den elektronischen Datenaustausch (*Electronic Data Interchange – EDI*) zwischen den Geschäftspartnern in der Donauschifffahrt erleichtern und zur Entwicklung und Harmonisierung von Handel und Verkehr auf den europäischen Binnenwasserstraßen beitragen.
- 1.2. Die Empfehlungen sollen Bedingungen für den elektronischen Datenaustausch schaffen, und zur Einführung neuer Informationstechnologien, zur Nutzung von EDI für die automatische Ausstellung und Bearbeitung von Transport- und Begleitdokumenten, zur Verbesserung der informationstechnischen Betreuung der Schiffseigner, Spediteure und anderer Beteiligten des Transportprozesses beitragen und Voraussetzungen für die rechtliche Sicherung der Anwendung moderner (papierloser) Informationstechnologien in der Donauschifffahrt schaffen.
- 1.3. Die vorliegenden Empfehlungen beruhen auf allgemein angenommenen Standards, Codes und Verfahren des elektronischen Datenaustauschs in Handel und Verkehr, die von der Zentralstelle für Vereinfachung der Verfahren in Verwaltung, Handel und Verkehr (UN-CEFACT) ausgearbeitet und von der Donaukommission an die Bedingungen der Donauschifffahrt angepasst worden sind.
- 1.4. Bei der Ausarbeitung der Empfehlungen wurden die in Anlage 1 angeführten Empfehlungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) im Bereich des elektronischen Datenaustauschs verwendet. Einige davon sind als Standards der Internationalen Normungsorganisation (*International Organization for Standardisation, ISO*) registriert. Alle Empfehlungen haben sich in der Praxis bewährt und wurden entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen modifiziert. Einige dienen der Vereinfachung vorhandener Verfahren, andere der Anpassung der Formate der übertragenen Daten oder der Art der Übertragung.

Verwendet wurden außerdem die "Richtlinien und Empfehlungen für Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS 2002)" (ausgearbeitet von der Ständigen Internationalen Vereinigung der Schifffahrtkongresse PIANC) sowie andere UNECE-Dokumente. Ferner wurden die Erfahrungen mit der Anwendung von EDI in den DK-Mitgliedstaaten und in anderen internationalen Organisationen ausgewertet.
- 1.5. Die 13 Anlagen sind untrennbarer Bestandteil der vorliegenden Empfehlungen.
- 1.6. In Anlage 5 werden die in den Empfehlungen benutzten allgemein üblichen Begriffe und Definitionen aufgeführt.
- 1.7. Auf internationaler Ebene gewinnen die elektronischen Geschäftsabläufe immer mehr an Bedeutung. Statt der traditionellen Mitteilungen in Papierform werden dabei elektronische Nachrichten (Dokumente) ausgetauscht und bearbeitet. Damit können exakte Kopien erstellt und sich immer wiederholende Handlungen zeitsparend, in Bruchteilen von Sekunden durchgeführt werden. Zudem erhöhen elektronische

Geschäftsabläufe die Transparenz von Marktstruktur und Prozessen und ermöglichen, operativer auf den Markt zu reagieren.

- 1.8. Der elektronische Datenaustausch ist ein wirksames Mittel für die direkte Übertragung der Daten von einem Computersystem in ein anderes. Dabei ist es für die Firmen nicht mehr erforderlich, sich über die Inkompatibilität der Computersysteme Gedanken zu machen. Durch die Anwendung von EDI-Standardnachrichten können die Daten unabhängig von den Besonderheiten der vorhandenen Hard- und Software des Nutzers schnell und genau übertragen werden.
- 1.9. Die erfolgreiche Implementierung von EDI bietet den Schifffahrtsgesellschaften und ihren Geschäftspartnern wesentliche Vorteile.
 - Kosteneinsparung. Wesentliche Verringerung des Umfangs der zu bearbeitenden Papierdokumente, dadurch sofortige Senkung der Kosten für Personal und Verwaltung. Die frei werdenden Mitarbeiter können für andere, wichtigere Aufgaben eingesetzt werden.
 - Größere Operativität. Minutenschnelle Übertragung großer Mengen an Verkehrs- bzw. Geschäftsdaten von einem Computer in einen anderen. Da sie gleich beantwortet werden können, lassen sich die Kundenaufträge sofort erledigen.
 - Höhere Genauigkeit. Bei Nutzung von EDI Wegfall der bei manueller Dateneingabe unumgänglichen Fehler.
 - Erhöhung der Effizienz und der Qualität der Logistik. Mit Hilfe von EDI können die Firmen die Verwaltungs- und Kontrollprozesse im Bereich von Produktion, Kauf und materiell-technischer Ausstattung vervollkommen. EDI ist eine Schlüsselkomponente des Just-in-time-Konzepts, sie ermöglicht eine operative Erledigung der Kundenaufträge auf der Ebene "Lieferant-Kunde" und eine wesentliche Senkung der Lagerkosten.
- 1.10. Im Hinblick auf den technologischen Fortschritt und die zunehmenden Globalisierungsprozesse, die zu Veränderungen der vorhandenen Strukturen der internationalen Handels- und Verkehrsströme geführt haben, erweist sich die Standardisierung der Informationsaustauschverfahren als ein Mittel zur Förderung des Handels durch Erleichterung des Warenstroms in Europa. Die Dynamik der internationalen und Verkehrsoperationen hängt maßgeblich von der Entwicklung der Informationstechnologien, insbesondere von der Nutzung des Internets und der Web-Systeme ab.
- 1.11. Weit verbreitet sind Übergangsstrategien, die die Ablösung von Papierdokumenten durch elektronischen Datenaustausch bzw. elektronische Dokumente vorsehen.
- 1.12. Die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien und damit zusammenhängender elektronischen Entscheidungen sowie von elektronischen Dokumenten und des Standardformats muss gefördert werden (Empfehlung Nr. 31 des UN-CEFACT).

- 1.12.1. Die Authentizität lässt sich mit technischen Mitteln überprüfen, die Vorlage eines unterschriebenen bzw. beglaubigten Papierdokuments ist nicht erforderlich (Empfehlung Nr. 14 des UN-CEFACT).
- 1.13. Zur Absicherung der Voraussagbarkeit, der Transparenz und der Nichtdiskriminierung in bezug auf den mit der Einhaltung der offiziellen Regeln verbundenen Zeit-, Verfahrens- und Kostenaufwands ist eine Reihe von Leitprinzipien zu erfüllen (Empfehlung Nr. 18 des UN-CEFACT).
- 1.13.1. Daten – Verfahren und Anforderungen:
- Die Verfahren sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 - Die Verfahren müssen eine kommerzielle Ausrichtung haben und enger mit den Handels- und Transportbedürfnissen verbunden sein.
 - Die Verfahren müssen vereinfacht und abgestimmt sein und den internationalen Standards entsprechen.
 - Die Anforderungen an die Daten müssen minimal gehalten werden.
 - Zur Erleichterung des Informationsflusses müssen die Anforderungen an die Daten vereinfacht, abgestimmt und standardisiert werden.
 - Die Gesetze, Regeln und sonstige mit den Verfahren und den Anforderungen an die Daten zusammenhängenden Informationen müssen allen Betroffenen uneingeschränkt zugänglich sein.
- 1.13.2. Dokumente – Verfahren und Anforderungen:
- Die Anforderungen in bezug auf die Dokumente sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren.
 - Gewöhnliches Papier und Dokumente, die mittels reprografischer automatisierter und computerisierter Systeme erstellt wurden oder werden sollen, müssen akzeptiert werden.
 - Die Dokumente sind mit der Empfehlung Nr. 1 des UN-CEFACT "Musterformular für Internationale Handelsdokumente" in Einklang zu bringen.
- 1.13.3. Das Musterformular der Vereinten Nationen ist ein international anerkanntes Muster für Handelsdokumente. Mit diesem Musterformular wurde eine Basis für die Erstellung von ganzen Serien einheitlicher Geschäftsdokumente, wie z. B. das in der Europäischen Union für Geschäftsvorgänge genutzte Verwaltungsdokument geschaffen, wodurch die Effizienz des Handels wesentlich erhöht werden konnte. Im Musterformular werden die zur Anwendung empfohlenen Handelsdokumente einschließlich Kennnummer und Funktionsbeschreibung aufgelistet. Diese Liste wird in Anlage 2 wiedergegeben.
- 1.14. Um die mit verschiedenen Standards arbeitenden EDI-Systeme zu ordnen hat der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Vereinten Nationen die Empfehlung Nr. 25 über die Verwendung des Standards UN/EDIFACT herausgegeben, in dem empfohlen wurde, bei der Modernisierung der derzeit existierenden EDI-Systeme diese auf die Anwendung von UN/EDIFACT zu orientieren, und neue Systeme von vornherein auf der Grundlage der Anwendung von UN/EDIFACT zu erarbeiten.

- 1.15. UN/EDIFACT (Bestimmungen der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel und Verkehr) stellt einen Satz von internationalen Standards, Verzeichnissen und Richtlinien für den elektronischen Datenaustausch dar.
- 1.16. Bei der internen Anwendung von EDI auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene im Rahmen eines neuen oder verbesserten Datenaustauschverfahrens müssen die staatlichen Behörden die Standards so auswählen, dass ein Übergang zu UN/EDIFACT ermöglicht wird.
- 1.17. Unternehmen, die bei der Abwicklung internationaler Handelsgeschäfte den elektronischen Datenaustausch einführen, müssen die Standard-Datenelemente aus dem UN-Verzeichnis der Elemente von Außenhandelsdaten ISO 7372 und dem entsprechenden UN/EDIFACT-Verzeichnis (z. B. der Empfehlung Nr. 16: UN LOCODE – Klassifikator der Häfen und anderer Orte) auswählen.
- 1.18. In der Donauschifffahrt lässt sich EDI auch für die Binnenschifffahrtswirtschaftsinformationsdienste (RIS) anwenden. In diesen Empfehlungen werden die Ziele und Aufgaben bei der Anwendung von EDI im RIS-System nur kurz umrissen. Eine ausführlichere Darlegung dieser Frage ist in den DK-Empfehlungen über Fragen von RIS enthalten. Bei der Anwendung von EDI zur Unterstützung von RIS werden drei Hauptziele verfolgt: a) der Transport soll sicher sein, b) der Transport soll effizient sein, c) der Transport soll umweltfreundlich sein.
- 1.18.1. Der Transport soll sicher sein, d.h.:
- Minimale Körperschäden
 - Minimale Todesopfer
 - Minimale Unfälle während der Fahrt
- 1.18.2. Der Transport soll effizient sein, d.h.:
- Maximaler Schiffsdurchgang oder wirkungsvolle Kapazität von Wasserstraßen
 - Maximale Tragfähigkeit der Schiffe (Länge, Breite, Tiefe und Höhe)
 - Verkürzung der Reisezeit
 - Reduzierung der Arbeitsbelastung
 - Verminderung der Transportkosten
 - Reduktion des Treibstoffverbrauchs
 - effiziente und wirtschaftliche Vernetzung der Transportarten
 - effiziente Häfen und Umschlagsanlagen
- 1.18.3. Der Transport soll umweltfreundlich sein, d.h.:
- Verminderung der Umweltgefahren
 - Verminderung von verunreinigenden Emissionen durch Unfälle, rechtswidrige oder zulässige Handlungen.
- 1.19. Die Anwendung von EDI für die RIS-Aufgaben bedeutet die Erfüllung folgender wichtigster Aufgaben:
- 1.19.1. Leitungsaufgaben
- Schiffe (vor allem Schiffsführung)

- Verkehr
- Wasserstraßen (inkl. Fahrwasser, Schleusen, Brücken und Hilfsmittel zur Navigation)
- Flotte
- Güterstrom
- Hafen und Umschlagsanlagen
- Hilfsdienste

1.19.2. Schutzaufgaben

- Schiff und Schiffsführer
- Umwelt
- Infrastruktur
- Umfeld

1.19.3. Aufgaben zur Durchsetzung

- Verkehrsvorschriften
- Umweltvorschriften
- Arbeitsrechtliche Vorschriften
- Regelungen für Statistische Daten

1.20. Bei der Beförderung gefährlicher Güter, schädlichen Abfällen und radioaktiven Stoffen müssen die nationalen Regelungen dem internationalen Standard entsprechen (Empfehlung Nr. 11 der UNECE).

1.21. Bei Mischtransporten müssen die Frachtführer die vorhandenen Transportdokumente verwenden, die den Regeln der IHK WHK* in bezug auf die Dokumente von Mischtransporten entsprechen. Gemäß Artikel 2.6 dieser Regeln ist das Dokument von Mischtransporten ein Dokument, welches einen Vertrag auf Mischtransport bescheinigt, der gegebenenfalls durch Nachrichten des elektronischen Datenaustausches ersetzt werden kann (Empfehlung Nr. 12 des UN/CEFACT).

1.22. Die Importeure müssen die Anwendung der in Empfehlung Nr. 15 des UN/CEFACT beschriebenen Standardversandbezeichnung fördern. Die Bezeichnung muss, sofern sie angewendet wird, den anwendbaren internationalen Standards (z.B. *ISO*) entsprechen.

1.23. Die Handelspartner müssen die anwendbaren Standardklauseln wie z. B. die von der Internationalen Handelskammer ausgearbeiteten INCOTERMS breit anwenden. Um künftige Streitigkeiten zu vermeiden, ist im Vertrag auf die angewendeten Standardklauseln, z.B. *FCA* oder *CIF* hinzuweisen (Empfehlung Nr. 5 des UN/CEFACT).

1.24. Zur Vereinfachung der Verfahren im Handel wird empfohlen, in den Mitgliedstaaten der DK Informationssysteme zu verwenden, die auf dem Konzept "Einheitliches Portal" beruhen (Empfehlung Nr. 33 des UN/CEFACT – Recommendation and Guidelines on establishing a Single Window).

* WHK – Welthandels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen. IHK – Internationale Handelskammer.

- 1.25. Mit der Einrichtung des Einheitlichen Portals (Single Window) sollen die Informationsströme zwischen den Geschäftspartnern und den staatlichen Behörden beschleunigt und vereinfacht werden, was für alle Teilnehmer des grenzüberschreitenden Handels spürbare Vorteile bringt.
- 1.26. Aus theoretischer Sicht lässt sich das Einheitliche Portal als "System, welches für die Handelsunternehmen ermöglicht, die zur Erfüllung sämtlicher normativer Anforderungen an die Import- oder Exportoperation erforderliche Information einer einzigen Behörde zur Verfügung zu stellen" beschreiben.
- 1.27. Aus praktischer Sicht stellt das Einheitliche Portal einen "einheitlichen (physischen oder elektronischen) Kanal" für Vorlage und Bearbeitung aller Angaben und Dokumente dar, die für den Erhalt der Genehmigung für Versand und Zollabfertigung der in den internationalen Handel gelangenden Waren. Dieser "Kanal" wird von einer Behörde verwaltet, die die entsprechenden Verwaltungsstellen informiert und/oder die komplexen Kontrollmechanismen leitet.
- 1.28. Mit Hilfe des Einheitlichen Portals lässt sich also der Ansatz der Vereinfachung der Handelsverfahren in die Praxis umsetzen, wobei die außertariflichen Handelsbarrieren verringert werden, was für alle mit Handelstransaktionen befassten Subjekte einen unmittelbaren Gewinn darstellt.

2. Kapitel

ÜBERBLICK ÜBER DEN STANDARD UN/EDIFACT

- 2.1. Bei der Entwicklung von Standards für den elektronischen Dokumentenaustausch wurden alle Daten der im internationalen Handel verwendeten Papierdokumente untersucht. Es stellte sich heraus, dass die meisten Dokumente immer wiederkehrende Daten bzw. sogar ganze Datengruppen enthalten. Name und Adresse der Absenderfirma kommen z. B. sowohl in der Rechnung als auch im Frachtbrief (CMR) und in der Zollerklärung vor.
- 2.2. Es wurde vorgeschlagen, die am häufigsten wiederkehrenden Datengruppen auszuwählen und in ihnen entsprechende Datenfelder anzulegen. In der Folge stellte sich heraus, dass sich die Daten so häufig wiederholen, dass für ihre Ausfüllung über 200 spezielle Kodierungstabellen, sog. Datenverzeichnisse, aufgestellt werden mussten.
- 2.3. Ein Teil der Verzeichnisse (wie die dreistelligen Ländercodes, die Währungscodes) wurden schon vor den UN/EDIFACT-Standards benutzt. Diese Verzeichnisse wurden im Hinblick auf ihre Verwendung in den neuen Standards überarbeitet.
- 2.4. Dem UN/EDIFACT-Standard liegen folgende prinzipielle Gedanken zugrunde:
 - der Datenaustausch erfolgt in Form von Nachrichten;
 - die Standardisierung erfolgt je nach Typ des verwendeten Dokuments auf der Ebene der Nachrichten;
 - die Nachricht ist hierarchisch strukturiert und besteht aus Segmenten;
 - die Standardisierung der Daten erfolgt auf der Ebene von Segmenten und Datenelementen;
 - die Segmente können nach bestimmten Merkmalen gebündelt werden;
 - fehlende (leere) Segmente können ausgelassen werden;
 - die Typenfelder werden als Code erfasst;
 - die Zusammensetzung und Auffüllung der Verzeichnisse wird auf drei Ebenen standardisiert: auf internationaler, nationaler und auf Körperschaftsebene
 - die Standards sind unabhängig von der beim Nachrichtenaustausch benutzten Sprache.
- 2.5. Der zwischen den Partnern stattfindende Austausch der Dateien, der sog. "Interchange" (gegenseitiger Austausch) besteht aus einer geordneten Reihe kodierter Segmente. Die Datensegmente setzen sich aus einer geordneten Reihe von Daten zusammen, deren Semantik im Verzeichnis der wichtigsten Ausdrücke T.D.E.D. (Trade Data Elements Directory – Standard ISO 7512) definiert wird. Das Verzeichnis Trade Data Elements Directory umfasst etwa 600 typische Grundprinzipien, die bei Handelsgeschäften, logistischen Operationen und Verwaltungsformalitäten (Zollerklärungen, Erhebung statistischer Daten, Steuererklärungen) angewendet werden.
- 2.6. Die Segmentgruppe kann außer den typischen Datensegmenten auch andere Segmentgruppen enthalten. Innerhalb der Nachrichtengruppen können sich die

Segmente mehrere Male wiederholen. Ebenso können fehlende (leere) Segmente ausgelassen werden.

- 2.7. Der Standard enthält ca. 200 verschiedene Segmenttypen, aus denen die Nachrichten zusammengesetzt werden. In Anlage 8 sind die im Segmentverzeichnis des UN/EDIFACT Version D.97A enthaltenen Segmente aufgelistet.
- 2.8. Die Datensegmente bestehen aus Datenelementen, die einfach (entspricht einem Datenfeld) und zusammengesetzt (meistens 2-3 Datenfelder) sein können.
- 2.9. Bisher wurden bereits über 170 Standardnachrichten ausgearbeitet. Gemäß dem Standard wird jede Nachricht mit einem speziell für sie vorgesehenen sechsstelligen, aus Großbuchstaben bestehenden Code und jedes Segment mit einem dreistelligen Großbuchstaben-Code bezeichnet. In Anlage 9 sind die Nachrichten, die in den Bereichen Transport, Logistik, Containertransport und Zollformalitäten verwendet und von den Standardverzeichnissen der Ausgabe D.97 A unterstützt werden, aufgelistet.
- 2.10. Die UN/EDIFACT-Syntax sieht keinen Zeilenumbruch bzw. Wagenrücklauf vor. Die Darstellung "ein Segment pro Druckzeile" erfolgt nur aus Gründen der Lesbarkeit.
- 2.11. Die Segmente, aus denen sich die Nachricht zusammensetzt, beginnen mit einer Bezeichnung aus drei Buchstaben, z. B. UNA, UNH, BGM, DTM usw. und enden mit einem Segment-Ende-Zeichen – in unserem Beispiel mit einem Apostroph.
- 2.12. Jedes Segment besteht aus Datenelementen. Im Unterschied zur Segmentbezeichnung tritt der Name der Datenelemente in der Nachricht nicht in Erscheinung. Als Trennzeichen zwischen den Datenelementen wird das Pluszeichen "+" verwendet.
- 2.13. Jedes Datenelement hat einen bestimmten Platz im Segment. Nicht benötigte Datenelemente werden durch entsprechende Wiederholung des Trennzeichens übersprungen. Die Bezeichnungen der Datenelemente sind im Segmentverzeichnis, welches zu den der UN/EDIFACT-Standards gehört, erfasst.
- 2.14. Die Datenelemente können einfach und aus mehreren Teilen zusammengesetzt sein. Für die Bestandteile der Daten ist ein weiteres Trennzeichen vorgesehen. Die Reihenfolge der Datenelemente im Segment ist streng festgelegt und im Elementverzeichnis aufgeführt.
- 2.15. Beim elektronischen Datenaustausch müssen drei Grundbedingungen erfüllt sein:
 - Einhaltung einheitlicher Syntaxregeln beim Datenaustausch,
 - Möglichkeit der Auswahl der Datenelemente,
 - einheitliches Format für die Darstellung dieser Elemente beim Aufbau von Nachrichten und Dateien für den Datenaustausch.

Bei Einhaltung dieser Bedingungen lassen sich die Dokumente, deren Druckform bequem an die spezifischen Bedürfnisse des jeweiligen Nutzers angepasst werden kann, durch Konvertierung in Standardformat beim Eingang und Dekonvertierung aus dem Standardformat beim Ausgang transparent zwischen den Anwendern ausgetauscht werden.

- 2.16. Standards für die Übermittlung von Geschäftsdokumenten, die die obigen Bedingungen erfüllen, wurden in Europa entwickelt (*United National Trade Data*

Interchange Standard - UNTDID) und von der UNECE verabschiedet. UN/EDIFACT wurde von der Internationalen Normenorganisation ISO in Form von zwei internationalen Standards angenommen:

- *ISO 7372-86 "Trade data interchange. Trade data elements directory. First Edition. 1986-03-01"* (Verzeichnis der Datenelemente);
- *ISO 9735-88 "EDI for administration, commerce and transport (EDIFACT). Syntax rules. 1988-07-15"* (Syntaxregeln von UN/EDIFACT).

Bei der Informationsversorgung der Donauschifffahrt werden diese Standards zur Anwendung empfohlen.

- 2.17. Diese internationalen ISO-Standards regeln nur die Grundelemente von UN/EDIFACT: die Syntaxregeln (*ISO 9735-88*) und den Status der Verzeichnisse (*ISO 7372-86*). Die eigentlichen Verzeichnisse der Formate für elektronische Nachrichten, ihre Segmente, Datenelemente und Codes von UN/EDIFACT werden unter der Leitung von CEFACHT ausgearbeitet.

3. Kapitel

STRUKTUR DES STANDARDS UN/EDIFACT

- 3.1. Der EDIFACT-Standard besteht aus drei Grundkomponenten.
- Datenelemente, die in einer Art Wörterbuch (Verzeichnis, directory) erfasst werden und als Wörter der Sprache fungieren, mit deren Hilfe der Datenaustausch erfolgt.
 - Die Syntax ist die Grammatik der Sprache und stellt das Regelwerk dar, nach dem die Nachrichten strukturiert werden.
 - Schließlich das Wörterbuch (Verzeichnis) der Standardnachrichten, auf dessen Grundlage die konkreten, nach den Syntaxregeln gebauten Geschäftsdokumente ausgewählt werden.
- 3.2. Das Datenelement ist eine Dateneinheit, deren Bedeutung nach festgelegten Methoden identifiziert, beschrieben und dargestellt wird.
- 3.3. Das Verzeichnis der Datenelemente enthält die Identifikations-Nummern und die Beschreibung der Elemente, die wie folgt gegliedert werden:
- Gruppe 0 (0000-0499): DIENSTLICHE DATENELEMENTE
 - Gruppe 1 (1000-1499): DOKUMENTATION, AUSKÜNFTE
 - Gruppe 2 (2000-2499): DATUM, ZEIT, ZEITRAUM
 - Gruppe 3 (3000-3499): PARTNER, ADRESSEN, ORTE, LÄNDER
 - Gruppe 4 (4000-4499): POSTEN, UMSTÄNDE, BEDINGUNGEN, ANWEISUNGEN
 - Gruppe 5 (5000-5499): SUMMEN, AUSGABEN, PROZENTE
 - Gruppe 6 (6000-6499): MASS- UND MENGENANGABEN (AUSSER GELD)
 - Gruppe 7 (7000-7499): WAREN UND ERZEUGNISSE:
BESCHREIBUNGEN UND BEZEICHNUNGEN
 - Gruppe 8 (8000-8499): TRANSPORTART UND –MITTEL, CONTAINER
 - Gruppe 9 (9000-9499): SONSTIGE DATENELEMENTE
(ZOLLFORMALITÄTEN usw.)
- 3.4. Das Segment ist ein vordefinierter Satz aus funktional zusammengehörigen Datenelementgruppen, die anhand ihrer laufenden Nummer im Satz identifiziert werden.
- 3.5. Jedes Segment hat eine im Segmentverzeichnis UN/EDIFACT beschriebene, streng definierte Struktur.

4. Kapitel

ELEKTRONISCHE NACHRICHTENFORMATE

- 4.1. Alle zwei Jahre werden ausführliche Verzeichnisse der Formate der elektronischen Nachrichten, deren Segmente, Datenelemente und UN/EDIFACT-Codes in elektronischer Form (auf Magnetplatte und CD) bzw. im Internet zur Verfügung gestellt und können unentgeltlich genutzt werden. Zur Zeit stehen über 150 fertige Nachrichtenformate für den elektronischen Datenaustausch in verschiedenen Anwendungsbereichen zur Verfügung.
- 4.2. Der Standard UN/EDIFACT ist redundant. Er enthält die allgemeinsten Verzeichnisse internationaler Codes und Nachrichtenformate, die zur Befriedigung aller möglicher Nutzerbedürfnisse künstlich erweitert wurden.
- 4.3. In den verschiedenen Anwendungsbereichen wurden branchenspezifische internationale Nutzerverbände gegründet, die sich mit den praktischen Fragen der Entwicklung und Implementierung branchenspezifischer EDI-Standards auf der Basis von UN/EDIFACT beschäftigen und auf der Basis von UN/EDIFACT präzisiertere Nachrichtenformate entwickeln. Dabei werden die Ausgangsnachrichten vereinfacht, die Verzeichnisse der verwendeten Codes präzisiert und die internationalen Codes mit fachbereichsspezifischen Bedeutungen (Branchencodes) ergänzt. Die Branchenstandards werden durch praktische Anwendungsszenarien der elektronischen Nachrichten, die es in UN/EDIFACT nicht gibt, ergänzt.
- 4.4. Unter Nachricht versteht man im Standard "eine geordnete Folge von Zeichen, die zur Informationsübertragung bestimmt sind". Die UN/EDIFACT-Nachricht ist ein Satz von Segmenten, die gemäß der Vorgabe des Nachrichtenverzeichnisses geordnet sind. Der Satz beginnt mit dem Nachrichtenkopfsegment und endet mit dem Nachrichtenendesegment.
- 4.5. Als Austausch bezeichnet man die Übermittlung von Nachrichten zwischen den Geschäftspartnern, wobei die auf eine bestimmte Art und Weise zusammengestellte Kombination der Elemente als ein Satz von Segmenten übertragen wird.

5. Kapitel

VERZEICHNISSE DES INTERNATIONALEN STANDARDS

- 5.1. Basisdokument des UN/EDIFACT-Standards ist das Verzeichnis der Handelsdatenelemente (UNTDDED). Es wurde 1985 von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) verabschiedet. Die im UNTDDED enthaltenen Standard-Datenelemente sind für die Vereinfachung des Datenaustauschs im internationalen Handel bestimmt. Sie können bei beliebigen Datenaustauschverfahren und Datenträgern (sowohl Papier als auch elektronische Datenträger) verwendet werden.
- 5.2. Neben den Datenelementen enthält das Verzeichnis auch ein Kapitel mit Hinweisen auf Codes und allgemeine internationale Klassifikatoren, die zur Darstellung der Dateninhalte in kodierter Form verwendet werden können. Das Verzeichnis enthält folgende internationale Klassifikatoren:

Nr.	Name des Klassifikators
1	Bezeichnungen und Identifikations-Nummern der Dokumente (s. Anlage 2)
2	Länder- und Währungs-codes (s. Anlage 10)
3	Klassifikator der Transportarten (s. Anlage 12)
4	Abkürzungscodes "INCOTERMS" (Basisklauseln bei Kaufverträgen) (s. Anlage 3)
5	Ortsklassifikator <i>LOCODE</i>
6	Klassifikator der im internationalen Handel benutzten Maßeinheiten (s. Anlage 6)
7	Klassifikator der Transportarten (s. Anlage 7)
8	Codes für die Bezeichnungen von Verpackungsarten (s. Anlage 4)
9	Aus dem IATA-Handbuch (CARGO-IMP) entnommene Codes
10	Codes von Datenelementen (englische Version von UNTDDED)

- 5.3. Das Handbuch des Handelsdatenaustausches der Vereinten Nationen (UNTDID) enthält allgemeine semantische und syntaktische Regeln für die Erfüllung der Funktionen bei der Übertragung von Standarddaten und besteht aus folgenden Teilen:

Einheitliche Durchführungsregeln für den Handelsdatenaustausch mittels Telekommunikation (UNCID)	dienen der Bildung von Rechts- und Standardgrundlagen für die Nutzer elektronischer Datenaustauschsysteme (EDIFACT) und anderer elektronischer Systeme zur Übertragung von Handelsdaten (EDI).
Bestimmungen der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel und Verkehr (UN/EDIFACT)	enthalten die Syntaxregeln von UN/EDIFACT (ISO 9735), die Richtlinien für die Anwendung der UN/EDIFACT-Syntax und die Richtlinien für den Aufbau der Nachricht

Syntaxregeln UN/EDIFACT	von	sind internationale Regeln auf der Anwendungsebene zur Strukturierung der Nutzerdaten und der damit zusammenhängenden dienstlichen Angaben beim Datenaustausch in einer offenen Umgebung. Diese Regeln wurden von der UNECE als syntaktische Regeln für UN/EDIFACT abgestimmt und sind Bestandteil des Verzeichnisses UNTDID, das auch die Regeln für den Aufbau der Nachricht (<i>Message Design Guidelines</i>) enthält.
----------------------------	-----	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Kapitel

RICHTLINIEN FÜR DEN AUFBAU VON UN/EDIFACT-NACHRICHTEN

- 6.1. Die Richtlinien für den Aufbau von UN/EDIFACT-Nachrichten sind für Nutzer bestimmt, die ihren Nachrichtentyp als neuen UN-Standardnachrichtentyp (*UNSM*) registrieren lassen wollen.
- 6.2. Mit der Einführung der Richtlinien wurden folgende Ziele verfolgt:
 - Nutzer, die früher nicht die UN/EDIFACT-Syntax benutzt haben, mit diesen Regeln bekannt zu machen;
 - für die Erstellung von auf verschiedenen Ebenen und bei verschiedenen Applikationen verwendbaren Standardnachrichten eine neue einheitliche Technologie vorzuschlagen;
 - für die Gestaltung der Basisdokumentation der EDI-Nachricht eine Standardform vorzuschlagen;
 - für die Erstellung neuer oder die Modifizierung alter Nachrichten eine Verfahrensfolge vorzuschlagen.
- 6.3. Die syntaktischen Regeln sollen den Nutzern eine Hilfestellung bei der Implementierung von EDI-Systemen geben und zur Erweiterung einiger im Standard *ISO 9375 Syntax Rules* enthaltenen Regeln dienen. Diese Regeln sind Teil des Dokumentsatzes, der für die Nutzer zugänglich ist, wobei ein Dokument das andere ergänzt. *ISO 9375* legt Standards für die Gliederung der Daten in Segmente, der Segmente in Nachrichten usw. fest. Die Standards für Daten, Segmente und Nachrichten sind gleichermaßen wichtig.
- 6.4. Das Verzeichnis der elektronischen Nachrichtentypen (*UNEDMD*) enthält:
 - das Schema der Erstellung von Standardnachrichten in den UNECE-Dienststellen in Genf;
 - die bei der Erstellung der konkreten UN-Standardnachrichten berücksichtigten Kriterien;
 - die Liste der beim Bau von UN-Standardnachrichten verwendeten Standardnachschlagewerke der Internationalen Normungsorganisation;
 - ausführliche Erläuterungen für die Anwendung der syntaktischen Regeln des ISO-Standards 9375 beim Bau von Standardnachrichten usw.
- 6.5. Verzeichnis der Segmente (*UNESD*). Standardsegmente zur Vereinfachung des elektronischen Austauschs von Verwaltungs-, Geschäfts- und Verkehrsdaten. Im Verzeichnis werden Bestimmung, Name und Code der Segmente sowie die Segmentspezifikation (Codes, Namen, Status, Feldlänge) definiert.
- 6.6. Verzeichnis der Datenelementgruppen (*UNEDCD*). Die in diesem Verzeichnis enthaltenen Standard-Datenelementgruppen (*composites*) dienen zur Vereinfachung des elektronischen Austauschs von Verwaltungs-, Geschäfts- und Verkehrsdaten und sind beim elektronischen Datenaustausch in den Segmenten der Standardnachrichten zu verwenden.

- 6.7. Verzeichnis der Datenelemente (UNEDED). Die in diesem Verzeichnis enthaltenen Standard-Datenelemente dienen zur Vereinfachung des elektronischen Austauschs von Verwaltungs-, Geschäfts- und Verkehrsdaten und sind beim elektronischen Datenaustausch nur in den Datenelementgruppen und in den Segmenten der Nachrichten zu verwenden.
- 6.8. UN-Standardnachrichten (United Nations Standard Messages - UNSM). In diesem Abschnitt werden alle derzeit existierenden, von der UNECE angenommenen Standardnachrichten erfasst.
- 6.9. Verzeichnis der Handelsdatenelemente (UNTDED). Basisdokument von EDIFACT. Es wurde 1985 von der Internationalen Normungsorganisation (ISO) verabschiedet. Das Verzeichnis *UNTDED* wurde auf der Grundlage der Vorschläge der Arbeitsgruppe 4 (WP.4) der UNECE nach Verabschiedung der aufeinander abgestimmten Sätze der Standardnachrichtenelemente für verschiedene Anwendungsbereiche erstellt. Abschnitt 1, 2, 3 und 4 des Verzeichnisses bilden den internationalen Standard *ISO 7372*.
- 6.10. Die im UNTDED enthaltenen Standarddatenelemente dienen zur Vereinfachung des Datenaustauschs im internationalen Handel. Sie können bei beliebigen Datenaustauschverfahren und Datenträgern (sowohl Papier als auch elektronische Datenträger) verwendet werden.
- 6.11. Die Datenelemente lassen sich in verschiedene Sätze gruppieren und werden systematisch gemäß abgestimmter Regeln angeordnet. Diese Gruppen (Segmente), die mit einem allgemeinen Identifikator (*TAG*) bezeichnet werden, können gemäß den UN-Standardnachrichten (*UNSM*) oder in einer mit dem Datenaustauschpartner abgestimmten Weise angeordnet werden. Die Datenelemente werden durch ihre Stelle und Reihenfolge im Segment eindeutig gekennzeichnet.
- 6.12. Standard-Datenelemente. Dieser Abschnitt enthält folgende Informationen über die Datenelemente:
- Darstellung, Beschreibung der Kategorien, Abkürzungen
 - Darstellungsstruktur des Datenelements
 - Abkürzungen bei der Darstellung der Zeichen
 - Hinweise in bezug auf die Darstellung der Zeichen
 - Gruppierung der Datenelemente in Kategorien (Rubriken). Im Verzeichnis werden folgende Elementkategorien (Rubriken) verwendet:
 - Dienstliche Datenelemente (0000-0499);
 - Datum, Zeit, Zeitraum (2000-2499);
 - Adressen, Orte, Partner, Länder (3000-3499)
 - Bedingungen, Regeln, Anweisungen (4000-4499)
 - Summen, Tarife, Prozentsätze (5000-5499)
 - Numerische Ausdrücke (Maße, Mengen) (keine Geldbeträge) (6000-6499)
 - Waren und Artikel: Beschreibungen und Identifikations-Nummern (7000-7499)
 - Transportmittel, Transportarten, Container (8000-8499)
 - Sonstige Datenelemente (Zollvermerke usw.) (9000-9499).

- 6.13. Die Codes für die Darstellung der Ländernamen und nationalen Währungen wurden von der Arbeitsgruppe 4 (*WP.4*) gebilligt und als Empfehlung Nr. 3 (Oktober 1974) und Empfehlung Nr. 9 (Februar 1978) verabschiedet (sie sind identisch mit *ISO 3166*, *ISO 4217*). (Anlage 10).
- 6.14. Im Oktober 1974 verabschiedete die Arbeitsgruppe 4 (*WP.4*) die Empfehlung Nr. 5, in der ein für den Datenaustausch verwendbarer, dreistelliger alphabetischer Code festgelegt wurde. Dieser Code enthält in Ergänzung zu den 1953 angenommenen Bedingungen neue Bedingungen (1967, 1976 und 1980). Die Codes für die Internationalen Handelsklauseln (INCOTERMS) sind mit Erklärungen in Anlage 3 aufgeführt.
- 6.15. Die Codes für Häfen und andere Orte wurden im September 1980 als Empfehlung Nr. 16 (*LOCODE*) gebilligt und verabschiedet. In der Empfehlung wird zur Bezeichnung von Häfen, Flughäfen, Umschlagstellen und anderen Zollabfertigungsorten im internationalen Handel ein fünfstelliger alphabetischer Code festgelegt. Jeder Eintrag erhält einen Code, der aus folgenden Elemente besteht:
- zwei Buchstaben, die das Land definieren, gemäß *ISO 3166* Ländercode, bestehend aus zwei Zeichen (Empfehlung Nr. 3).
 - drei Buchstaben, die die Codes der Verkehrspunkte definieren.
- 6.16. Die Codes für die im internationalen Handel verwendeten Maßeinheiten wurden im März 1986 von der Arbeitsgruppe 4 (*WP.4*) als Empfehlung Nr. 20 verabschiedet. Sie sind für die Verwendung beim Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern des internationalen Handels bestimmt und werden in Anlage 6 aufgeführt. Diese Anlage enthält eine codierte Darstellung der Maßeinheiten in alphabetischer Reihenfolge sowie in steigender Reihenfolge der Zahlencodes und in steigender Reihenfolge der Buchstabencodes. (Die nach Größen gegliederten Codedarstellungen sowie Informationen zu den Prinzipien der Aufnahme in die Codeliste, zu Struktur und Darstellung der Codes finden sich in der Empfehlung Nr. 20). Der Stern nach der Bezeichnungseinheit verweist auf die zur Verwendung empfohlene Maßeinheit im System der SI-Einheiten und ihrer Ableitungen bzw. darauf, dass die Maßeinheit zwar nicht in diesem System enthalten ist, jedoch mit den Maßeinheiten im SI-System bzw. ihren Ableitungen gleichberechtigt verwendet werden kann.
- 6.17. Die Codes der Transportarten gemäß dem Verzeichnis für den Austausch von Handelsdaten werden in Anlage 7 aufgeführt.
- 6.18. Die codierte Darstellung der Datenelemente, die auf die Transportart des Guts hinweisen, was bei multimodaler Beförderung besonders wichtig ist, wird in Anlage 12 aufgeführt.
- 6.19. Die Codes für die Bezeichnung von Güter- und Verpackungsarten sowie der Art des Verpackungsmaterials wurden im März 1986 von der Arbeitsgruppe 4 (*WP.4*) der UNECE als Empfehlung Nr. 21 verabschiedet. Sie sind für die Verwendung beim Informationsaustausch zwischen den Teilnehmern des internationalen Handels bestimmt und enthalten:
- Güterart (eine Ziffer), bezeichnet die Beförderungsbedingungen des Guts);

- Verpackungsart (zwei Ziffern, eine davon optional, die sich auf Verpackungen und auf Güter beziehen, die in Containern, Wagen, auf Schiffen usw. in loser Schüttung befördert werden);
- Verpackungsmaterial (eine Ziffer, die sich auf Typ oder Stoff des Verpackungsmaterials - Stahl, Holz, Textil, Papier, Plastik usw. - bezieht).

6.20. Der Klassifikator für die Transportart wurde von der UNECE ausgearbeitet und im März 1981 als Empfehlung Nr. 19 der UNECE verabschiedet. Der Code der Transportarten besteht aus einem Zeichen, bei eventuell erforderlicher Untergliederung der Grundbedeutung des Codes kann jedoch ein zweites Zeichen hinzugefügt werden. Daher werden für die Codes der Transportarten höchstens zwei Codes vorgesehen. Der Klassifikator wird in Anlage 12 aufgeführt.

7. Kapitel

GEMEINSAME VERWENDUNG VON EDI- UND XML-SYSTEMEN

- 7.1. Die stürmische Entwicklung der Internet-Technologien in den letzten Jahren führte zu einem Anstieg der Anforderungen an EDI wobei sich die früheren Systeme für viele Nutzergruppen als unbefriedigend erwiesen.
- 7.2. Die wichtigsten Vorteile der EDI/XML-Systeme sind:
 - interaktiver Datenaustausch, aktive Rolle des Nutzers im Echtzeit-Betrieb;
 - Transparenz und Einfachheit der EDI/XML-Nachrichten;
 - niedrige Ausgangskosten: die Ausarbeitung von EDI/XML kostet zwischen 1 bis 5 Tausend Euro in Abhängigkeit davon, ob die DTD-Dateien (Tabelle für die Bestimmung der Nachrichten), mit Textverarbeitungsprogramm oder Viewer erstellt werden. Das sind nur 5- 20 % der bei der Ausarbeitung von herkömmlichen EDIFACT-Systemen anfallenden Kosten;
 - geringer Arbeitsaufwand bei der Suche nach neuen EDI/XML-Operationen im Vergleich zu den herkömmlichen EDI-Operationen;
 - Verfügbarkeit von billiger EDI/XML-Software;
 - leichte Konvertierbarkeit von XML-Nachrichten in html-Dateien für attraktive Internetseiten, Word-, Excel-Dateien, Fax- und kurze GSM-Nachrichten (*SMS*).
- 7.3. Die Anwendung von XML ermöglicht die Anhebung der Möglichkeiten des Internets vom Niveau des interaktiven Mechanismus der Informationsbeschaffung auf das Niveau eines Mediums für den Informationsaustausch. Mit anderen Worten stellt XML einen allgemein anerkannten, standardisierten, zwischen den Plattformen stehenden Mechanismus der Steuerung, Speicherung und Übertragung der Information dar.
- 7.4. Die vom World Wide Web Consortium (W3C) herausgegebene Empfehlung XML 1.0 ist ein internationaler Maßstab, der von allen Softwarelieferanten gebilligt und angenommen wurde und bei der Versorgung der Donauschifffahrt mit Informationen zur Anwendung empfohlen werden kann.
- 7.5. Anlage 13 dieser Empfehlungen enthält eine kurze Erläuterung und Spezifizierung der Markierungssprache XML.

8. Kapitel

ORGANISATORISCH-RECHTLICHE BETREUUNG DES INFORMATIONSSYSTEMS DER DONAUSCHIFFFAHRT (ISDS) UND GEWÄHRLEISTUNG DER ELEKTRONISCHEN SICHERHEIT

- 8.1. Die alle Bereiche der Informationstechnologien umfassende Entwicklung des Informationssystems der Donauschifffahrt, von der Topologie der lokalen Computernetze bis hin zu spezialisierten Anwendungssystemen macht es erforderlich, der Gewährleistung des elektronischen Schutzes vertraulicher Daten besondere Beachtung zu schenken.
- 8.2. Der elektronische Schutz von Daten der Donauschifffahrt muss folgende Elemente enthalten:
 - Beschreibung der Datenflüsse für begrenzten Zugang (mit Einteilung in Klassen);
 - Profil des potentiellen Angreifers und Modell der Gefahren für die elektronische Sicherheit des Informationssystems der Donauschifffahrt (auf der Grundlage der Analyse der Datenströme);
 - Politik der Sicherheit des Informationssystems der Donauschifffahrt und Strategie ihrer Verwirklichung einschließlich technischer Beschreibung der angewendeten Datenschutztechnologien.
- 8.3. Der Datenschutz in Form von begrenztem Zugang setzt die Errichtung eines komplexen Datenschutzsystems mit verschiedenen Ebenen des kryptographischen Schutzes voraus. Dabei muss der Grad des Datenschutzes auf allen Ebenen der ISDS-Objekte schrittweise erhöht werden können.
- 8.4. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Donaukommission müssen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Vertraulichkeit, Unversehrtheit und Schutz der ihnen gemäß der vorliegenden Empfehlungen übertragenen Information treffen.
- 8.5. Zur Gewährleistung zuverlässiger gegenseitiger Beziehungen und des erforderlichen Grades der gegenseitigen Verantwortung bei der Versorgung der Donauschifffahrt mit Informationen ist eine organisatorisch-rechtliche Regelung des elektronischen Datenaustauschs zwischen allen Partnern erforderlich. Eine solche Regelung könnte die in der Empfehlung Nr. 26 des UN-CEFACT enthaltene Mustervereinbarung zwischen den Partnern darstellen. Die Verwendung der als Grundlage empfohlenen Mustervereinbarung könnte die erforderliche Vereinheitlichung und Standardisierung der rechtlichen Aspekte der Übertragung und Bearbeitung von Dokumenten und Nachrichten, die zuverlässige Abwicklung der Prozeduren sowie die gleichmäßige Verteilung der rechtlichen Verantwortung für die elektronische Betreuung und Bearbeitung der Dokumente bei der Güterbeförderung garantieren.

**LISTE DER EMPFEHLUNGEN* DER WIRTSCHAFTSKOMMISSION
DER VEREINTEN NATIONEN FÜR EUROPA
ÜBER DEN ELEKTRONISCHEN DATENAUSTAUSCH**

Empfehlung Nr. 1 "UN-Musterformular für internationale Handelsdokumente" ("*United Nations Layout Key for Trade Documents*"), angenommen im November 1981. Die Informationsanlage zur Empfehlung Nr. 1 wurde im Jahr 2002 angenommen. Anwendungsbereich: Schaffung einer internationalen Grundlage für die Standardisierung der im internationalen Handel und Verkehr verwendeten Dokumente und für die visuelle Darstellung dieser Dokumente.

Empfehlung Nr. 2 "Stellen von Codes in den Handelsdokumenten" ("*Locations of Codes in Trade Documents*"), angenommen im Juni 1973. Anwendungsbereich: Stellen von Codes in internationalen Handelsdokumenten.

Empfehlung Nr. 3 "ISO-Ländercode zur Darstellung der Ländernamen" (ISO 3166) ("*Country Code*"), angenommen im Jahr 1996. Anwendungsbereich: Festlegung zwei- und dreistelliger Buchstabencodes für die Bezeichnung der Länder.

Empfehlung Nr. 4 "Landesbehörden für Vereinfachung des Handels" ("*National Trade Facilitation Organs*" *Arrangements at the National Level to Coordinate Work on Facilitation of Trade procedures*"), angenommen im Oktober 1974 und ergänzt im Jahr 2000 sowie im Jahr 2001. Anwendungsbereich: Auflistung von Organen und Maßnahmen zur Vereinfachung der Verfahren im internationalen Handel.

Empfehlung Nr. 5 "Abkürzungen für INCOTERMS" ("*Abbreviations of INCOTERMS*" *Alphabetic code for INCOTERMS 1990*"), angenommen im Jahr 1996. Die vierte Ausgabe wurde im Jahr 2000 angenommen. Anwendungsbereich: Empfehlungen für Regierungsorgane und internationale Organisationen über die Anwendung von Kurzbezeichnungen für die Begriffe des Handels zwecks kodierter Darstellung dieser Begriffe in Dokumenten im internationalen Handel.

Empfehlung Nr. 6 "Musterformular für einheitliche Rechnungen" ("*Aligned Invoice Layout Key for International Trade*"), angenommen im September 1983. Anwendungsbereich: einheitliches Musterformular für einheitliche Rechnungen im internationalen Handel.

Empfehlung Nr. 7 "Numerische Darstellung von Daten, Zeiten und Zeitabschnitten" ("*Numerical Representation of Dates, Time and Periods of Time*"), angenommen im Oktober 1988. Legt die Methode für die standardisierte und eindeutige numerische Darstellung von

* Die ständig aktualisierten Versionen der aufgelisteten Empfehlungen der UNECE sind unter http://www.unece.org/cefact/recommendations/rec_index.htm zugänglich

Datum, Zeit und Zeitabschnitt fest. Wird immer dann verwendet, wenn diese Daten in getrennten Feldern numerisch dargestellt werden, ausgenommen wenn sie Teil eines gewöhnlichen Textes sind.

Empfehlung Nr. 8 "Methodologie der Zuweisung von Einzelcodes" ("*Unique Identification Code Methodology - UNIC*"), angenommen im März 1992. Wurde als einzigartiges Auskunftssystem ausgearbeitet, damit die Geschäftspartner es als Mittel beim Abschluss von Handelsverträgen bzw. Konsignationsversand der Güter nutzen.

Empfehlung Nr. 9 "Alphabetischer Code für die Darstellung der Währungen" ("*Alphabetic Code for the Representation of Currencies*"), angenommen im Jahr 1996. Legt einen dreistelligen digitalen Code zur Darstellung der Währungen fest, wird im Handel, Bank- und Verwaltungswesen verwendet, wenn die Währung in kodierter Form dargestellt werden muss.

Empfehlung Nr. 10 "Codes für Schiffsnamen" ("*Codes for the Identification of Ships*"), angenommen im Februar 1978, ergänzt im Jahr 1996 und im Jahr 1997. Anwendungsbereich: Datenaustausch zwischen den am internationalen Handel Beteiligten einschließlich Schiffseigner und Hafendienste; die Codes sind bei der automatisierten Datenverarbeitung und -übertragung zu verwenden.

Empfehlung Nr. 11 "Dokumentarische Aspekte der internationalen Beförderung gefährlicher Güter" ("*Documentary Aspects of the International Transport of Dangerous Goods*"), zweite Ausgabe angenommen im Februar 1996. Befindet sich in Überarbeitung. Legt einen Satz obligatorischer, in den Beförderungspapieren aufzuführender Datenelemente bei der Beförderung gefährlicher Güter fest und enthält die wichtigsten Anforderungen bei der Ausarbeitung eines harmonisierten Systems gefährlicher Güter.

Empfehlung Nr. 12 "Maßnahmen zur Erleichterung des Umgangs mit Dokumenten im Seetransport" ("*Measures to Facilitate Maritime Transport Documents Procedures*"), angenommen im Jahr 1993, ergänzt im Jahr 2001. Befindet sich in Überarbeitung. Richtet sich auf die Vereinfachung, Rationalisierung und Harmonisierung von Prozeduren und Dokumenten, die bei der Abfassung von Verträgen über den Seetransport verwendet werden.

Empfehlung Nr. 13 "Erleichterung erkannter rechtlicher Probleme bei der Verzollung von Importwaren" ("*Facilitation of Identified Legal Problems in Import Clearance Procedures*"), angenommen im März 1979. Legt einen Satz für die in Zollerklärungen von Importwaren erforderlichen Datenelemente fest. Definiert Anforderungen an Dokumente auf alternativen Papierträgern.

Empfehlung Nr. 14 "Beglaubigung von Handelsdokumenten mit anderen Mitteln als durch Unterschrift" ("*Authentication of Trade Documents by Means other than signature*"), angenommen im März 1979. Zählt die Funktionen der Unterschrift im Dokument auf und legt die möglichen Verfahren fest, mit denen im internationalen Handel den Dokumenten bei Fernübertragung der Daten Rechtskraft verliehen werden kann.

Empfehlung Nr. 15 "Vereinfachte Versandzeichen" ("*Simpler Shipping Marks*"), angenommen im Jahr 1992, ergänzt im Jahr 1999 und im Jahr 2002. Empfohlen wird eine aus

vier Elementen mit festgelegter Reihenfolge bestehende Standard-Güteretikette, die auf die Verpackung angebracht und in den Versandpapieren aufgeführt werden muss.

Empfehlung Nr. 16 "Codes UN/LOCODE für Häfen und andere Orte" ("*UN/LOCODE Codes for Ports and other Locations*"), angenommen im Jahr 1996, ergänzt im Jahr 1998. Legt einen fünfstelligen alphabetischen Code für die Bezeichnung von Häfen, Flughäfen, Güterstationen und anderen Orten im internationalen Handel fest, an denen eine Zollabfertigung stattfindet.

Empfehlung Nr. 17 "Abkürzungen für Zahlungsbedingungen" ("*PAYTERMS - Abbreviations for Terms of Payment*"), angenommen im September 1980/März 1982. Legt die Abkürzungen für die in internationalen Handelsverträgen üblichen konkreten Zahlungsbedingungen fest.

Empfehlung Nr. 18 "Maßnahmen zur Vereinfachung der internationalen Handelsverfahren" ("*Facilitation Measures Related to International Trade Procedures*"), angenommen im September 1982 (zweite Ausgabe) und ergänzt im Jahr 2001 und im Jahr 2002. Fasst die Anforderungen an die im internationalen Handel verwendeten Dokumente zusammen.

Empfehlung Nr. 19 "Codes für Transportarten" ("*Code for Mode of Transport*"), angenommen im März 1981 und ergänzt im Jahr 2001. Legt einen einstelligen digitalen Code für die Darstellung der Transportart in den internationalen Handelsdokumenten fest.

Empfehlung Nr. 20 "Codes für im internationalen Handel genutzte Maßeinheiten" ("*Codes for Units of Measurement Used in International Trade*"), angenommen im Jahr 2002. Legt die Codes zur Darstellung der Maßeinheiten für Länge, Masse (Gewichts), Umfang u.a. in den Dokumenten im internationalen Handel fest.

Empfehlung Nr. 21 "Codes für Passagiere, Ladungstypen, Verpackungen und Verpackungsmaterial" ("*Codes for Passengers, Types of Cargo, Packages and Packaging Materials*"), angenommen im Jahr 1994 und ergänzt im Jahr 1996, im Jahr 2001 und im Jahr 2002. Befindet sich in Überarbeitung. Legt ein digitales Codesystem zur Darstellung der Güterart sowie des Typs von Verpackungs- und Verpackungsmaterialien im internationalen Handelsverkehr fest.

Empfehlung Nr. 22 "Musterformular von Standardlieferanweisungen" ("*Layout Key for Standard Consignment Instructions*"), angenommen im März 1989. Legt ein Musterformular für Lieferaufträge im internationalen Handel fest.

Empfehlung Nr. 23 "Codes für Frachtkosten. Abstimmung der Beschreibung von Frachtkosten und anderer Gebühren" ("*Fright cost code – FCC*"), angenommen im Jahr 1990 und präzisiert im Jahr 2003. Enthält ein System von Bezeichnungen, die bei der Implementierung abgestimmter Beschreibungen von Frachtkosten und anderer beim internationalen Güterverkehr anfallenden Gebühren verwendet werden müssen. Zur Bezeichnung dieser Beschreibungen wird ein einstelliger Code angegeben.

Empfehlung Nr. 24 "Codes für den Handels- und Transportstatus" ("*Trade and Transport Status Codes*"), angenommen im September 1995 und präzisiert im Jahr 1996, im Jahr 2000,

im Jahr 2001 und im Jahr 2004. Enthält ein Kodierungssystem zur Bezeichnung des Transportstatus. Die in dieser Empfehlung vorgesehenen Codebezeichnungen sind zur Nutzung in Verzeichnissen bzw. automatisierten Systemen zum Datenaustausch unter allen Beteiligten des internationalen Handels bestimmt.

Empfehlung Nr. 25 "Über die Verwendung des Standards der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel und Verkehr" (UN/EDIFACT) ("*Use of the UN Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport /UN/EDIFACT/*"), angenommen im September 1995. Richtet sich auf die Durchführung abgestimmter Maßnahmen der Regierungen für die Implementierung des Standards UN/EDIFACT als internationaler Standard für den elektronischen Datenaustausch zwischen staatlichen Unternehmen in allen Wirtschaftsbereichen auf einer weltweit abgestimmten Grundlage. Ist zur Anwendung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bestimmt.

Empfehlung Nr. 26 "Kommerzielle Nutzung der Vereinbarungen über den elektronischen Datenaustausch" ("*The Commercial Use of Interchange Agreements for Electronic Data Interchange*"), angenommen im September 1995. Fördert die Nutzung von Vereinbarungen über den Datenaustausch zwischen den Handelspartnern, die bei internationalen Handelsverträgen elektronische Daten nutzen. Richtet sich an Handelspartner, die EDI verwenden und kann auch für Verwaltungsorgane, die sich mit Kontrolle, Erfassung, Statistik und Vereinfachung der Verfahren in der Handelstätigkeit befassen, von Nutzen sein.

Empfehlung Nr. 27 "Inspektion vor dem Verschiffen" (Preshipment Inspection – PSI), angenommen im Jahr 1999. Mit dieser Empfehlung soll die Notwendigkeit der Durchführung von Warenkontrollen vor der Verladung und die Festlegung eines Zeitlimits für die Durchführung derartiger Kontrollen untermauert werden.

Empfehlung Nr. 28 "Codes für die Typen von Transportmitteln" (Codes for Types of Means of Transport). Die zweite Ausgabe der Empfehlung wurde im September 2002 angenommen. Die Empfehlung sieht ein einheitliches Kodierungssystem vor, welches die einheitliche Identifizierung von Transportmitteltypen seitens der am Informationsaustausch beteiligten Partner erleichtert. Diese Empfehlung ist in Verbindung mit der Empfehlung Nr. 19 (Codes der Transportarten) anzuwenden. Wenn ein Transportmitteltyp mit einem Code belegt wird, muss auch die Möglichkeit der Angabe des Codes der folgenden Transportart berücksichtigt werden, damit die Bezeichnung des Transportmitteltyps richtig interpretiert werden kann.

Empfehlung Nr. 31 "Elektronische Handelsvereinbarung" (Electronic Commerce Agreement), angenommen im Jahr 2002. Die Empfehlung soll zum Aufbau eines Vertrauensverhältnisses zwischen den Partnern im Prozess der kommerziellen Anwendung von Vereinbarungen über den elektronischen Datenaustausch gemäß Empfehlung Nr. 26 beitragen.

Empfehlung Nr. 32 "Entwurf einer Empfehlung über die selbstregulierenden Instrumente im Bereich des elektronischen Handels (Verhaltenskodexe)" (Draft Recommendation on E-Commerce Self-Regulatory Instruments (Codes of Conduct), angenommen im Jahr 2001. Der Verhaltenskodex ist ein selbstregulierendes Instrument, das zusammen mit anderen Mitteln der Vereinfachung elektronischer Handelsverträge eingesetzt werden kann.

Empfehlung Nr. 33 "Empfehlung über ein Einheitliches Portal" (Single Window Recommendation). Die erste Fassung wurde im Oktober 2004 angenommen. Mit der Einrichtung des Einheitlichen Portals sollen die Informationsströme zwischen den Handelsunternehmen und den staatlichen Behörden beschleunigt und vereinfacht werden, was für alle Teilnehmer des grenzüberschreitenden Handels spürbare Vorteile bringt.

LISTE DER HANDELSDOKUMENTE MIT IDENTIFIKATIONSNUMMER UND FUNKTIONSBESCHREIBUNG¹

105 Kaufauftrag: Dokument, welches im Unternehmen zum Ankauf von Erzeugnissen oder Materialien ausgefertigt wird, welche für die Produktion oder die Herstellung von Waren erforderlich sind, die zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise den Kunden geliefert werden (UNECE/FAL).

110 Herstellungsanweisung: Dokument, welches im Unternehmen zur Herstellung von Waren ausgefertigt wird, die zum Verkauf angeboten oder auf andere Weise den Kunden geliefert werden (UNECE/FAL).

120 Auftrag auf Ausgabe aus dem Lager: Dokument, welches im Unternehmen ausgefertigt wird und die Ausgabe der vom Kunden bestellten Waren aus dem Lager anweist (UNECE/FAL).

130 Tabelle für die Fakturierung: Dokument, welches im Unternehmen ausgefertigt wird, Angaben über die verkauften Waren enthält und als Grundlage für die Zusammenstellung der Handelsrechnung dient (UNECE/FAL).

140 Verpackungshinweis: Dokument, welches im Unternehmen ausgefertigt wird und Anweisungen darüber enthält, wie die Waren zu verpacken sind. (UNECE/FAL).

141 Verpackungsliste: Dokument, welches die Verteilung der Waren an die verschiedenen Verladeorte enthält. (UNECE/FAL).

150 Auftrag auf internen Transport: Dokument, welches Anweisungen in bezug auf den Transport der Waren innerhalb des Unternehmens enthält (UNECE/FAL).

190 Statistische und andere interne Verwaltungsdokumente: Dokumente, welche im Unternehmen für die Erhebung statistischer Daten über die Produktion und anderer interner statistischer Daten, sowie für andere administrative Zwecke ausgefertigt werden (UNECE/FAL).

210 Anfrage: Dokument, welches von der am Kauf der im Dokument aufgeführten Waren interessierten Seite ausgefertigt wird, gewünschte Bedingungen in bezug auf Lieferung usw. präzisiert und an den künftigen Lieferanten zwecks Erhalt eines Angebots gerichtet ist. (UNECE/FAL).

215 Absichtsschreiben: Dokument, mit dessen Hilfe der Käufer den Verkäufer über die prinzipielle Annahme des Angebots und über seine Absicht zur Aufnahme von Verhandlungen zwecks Vertragsabschluss informiert. (UNECE/FAL).

¹ In Ermangelung von Originaldokumenten sind der russische Text als Original und die deutsche Version des Sekretariats als **nicht autorisierte Arbeitsübersetzung** zu betrachten, für deren Richtigkeit keine Garantie übernommen werden kann.

220 Bestellung: Dokument, mit dessen Hilfe der Käufer mit dem Verkäufer ein Geschäft über die Lieferung der abgesprochenen Waren zu den im Angebot aufgeführten oder dem Käufer auf andere Weise bekannten Bedingungen abschließt (UNECE/FAL).

240 Lieferanweisung: Vom Käufer ausgefertigtes Dokument mit Anweisungen in bezug auf die Lieferbedingungen der bestellten Waren (UNECE/FAL).

245 Liefergenehmigung: Vom Käufer ausgefertigtes Dokument mit Genehmigung des Versands der Waren nach Erhalt der Meldung des Verkäufers über die Versandbereitschaft der Waren (UNECE/FAL).

310 Angebot/Offerte: Dokument, in dem die Bedingungen, unter denen die Waren zum Kauf angeboten werden, zum Zweck des Vertragsabschlusses dargelegt werden (UNECE/FAL).

315 Vertrag: Dokument, welches die Einigung zwischen Verkäufer und Käufer über eine Warenlieferung belegt; die Wirksamkeit des Dokuments ist ähnlich der Wirksamkeit der Bestellung, auf die eine Auftragsbestellung folgt (UNECE/FAL).

320 Auftragsbestätigung: Dokument, welches die Verpflichtung zur Erfüllung des Auftrags sowie die Bedingungen oder die Annahme der Bedingungen belegt (UNECE/FAL).

325 Proforma-Rechnung: Dokument, welches als vorläufige Rechnung dient und im wesentlichen die gleiche Information enthält wie die endgültige Rechnung, jedoch keine Zahlungsgrundlage ist (UNECE/FAL).

330 Anforderung von Lieferanweisungen: vom Lieferanten ausgefertigtes Dokument, mit dem der Käufer um Mitteilung von Anweisungen in bezug auf die Lieferbedingungen der bestellten Waren gebeten wird (UNECE/FAL).

335 Frachtantrag: Dokument, mit dem der Lieferant den Frachtführer um Platzreservierung für eine bestimmte Versendung bittet und das gewünschte Transportmittel, Versanddatum usw. angibt ((UNECE/FAL).

340 Anweisungen für die Versendung: Dokument mit ausführlichen Angaben über die Ladung und Anforderungen des Exporteurs in bezug auf deren Transport.

343 Transportauftrag (lokale Transporte): Dokument mit Anweisungen in bezug auf den lokalen Transport von Waren, z. B. vom Lager des Unternehmens zum Lager des Frachtführers, der den weiteren Transport übernimmt (UNECE/FAL).

345 Meldung über die Versandbereitschaft: vom Lieferanten ausgefertigtes Dokument, mit welchem dem Käufer mitgeteilt wird, dass die bestellten Waren für den Versand bereit liegen.

350 Versandanweisung: Dokument, welches vom Lieferanten ausgegeben wird, der die Waren an den Käufer (Empfänger der Ladung) versendet (UNECE/FAL).

351 Meldung über den Versand: Dokument, mit dem der Verkäufer oder Verloader den Empfänger der Ladung über den Versand der Waren informiert (UNECE/FAL).

370 Meldung über den Verteiler der Dokumente: Dokument, in dem die für die Ausstellung des Satzes der Handelsdokumente verantwortliche Seite die verschiedenen Empfänger der Originale und der Kopien dieser Dokumente sowie die Anzahl der einem jeden Empfänger zugeleiteten Exemplare aufführt.

380 Handelsrechnung: Dokument, welches als Grundlage für die Bezahlung der Waren dient, die zu den vom Verkäufer und Käufer vereinbarten Bedingungen geliefert werden (UNECE/FAL).

409 Banküberweisungsauftrag: Dokument, in welchem der Kunde seine Bank mit der Auszahlung eines bestimmten Betrags in einer bestimmten Währung an eine benannte, in einem anderen Land ansässige Seite nach einem vereinbarten Verfahren (z.B. telegraphisch oder per Luftpost) oder nach einem Verfahren nach Ermessen der Bank beauftragt (UNECE/FAL).

447 Inkassoauftrag: Dokument, mit dessen Hilfe der Bank Anweisungen (oder ein Auftrag) zur Bearbeitung von Finanz- und/oder Handelsdokumenten zwecks Erhalts eines Akzepts und/oder zwecks Bezahlung oder zur Vorlage von Dokumenten unter anderen Bedingungen, die darin aufgeführt werden können, gegeben werden (einheitliche Regeln der Internationalen Handelskammer über die Inkassoaufträge).

450 Zahlungsauftrag: Dokument, welches die für die Tötigung der Zahlung erforderliche Information enthält. Es kann Finanzrechnungen zu einem oder zu mehreren Handelsgeschäften umfassen. Der Zahlungsauftrag ist eine Anweisung an die bevollmächtigte Bank, die Zahlung eines vereinbarten Geldbetrags an den Begünstigten zu gewährleisten (UNECE/FAL).

460 Antrag auf Warenakkreditiv: Dokument, mit dem die Bank beauftragt wird, zu den im Dokument angegebenen Bedingungen ein Warenakkreditiv zu eröffnen (UNECE/FAL).

465 Warenakkreditiv: Dokument, in dem die Bank die Eröffnung eines Warenakkreditivs bestätigt, anhand dessen dem Begünstigten die Zahlung, der Akzept oder gemäß den vereinbarten Bedingungen und gegen Vorlage der vereinbarten Dokumente die Berücksichtigung einer Tratte sowie, wenn dies im Dokument festgelegt ist, auch die Tratte gewährt wird. Das Akkreditiv kann von einer anderen Bank bestätigt oder nicht bestätigt sein (UNECE/FAL).

520 Versicherungsbescheinigung: Dokument, welches dem Versicherten ausgegeben wird und bestätigt, dass die Versicherung abgeschlossen und die Police ausgestellt wurde. Diese Bescheinigung für eine konkrete Ladung wird vor allem dann angewendet, wenn die Waren gemäß den Bedingungen einer allgemeinen Police oder einer Police ohne Wertstellung versichert sind. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers kann die Versicherungsbescheinigung in eine Police umgewandelt werden (UNECE/FAL).

530 Versicherungspolice: vom Versicherungsträger ausgefertigtes Dokument über den Versicherungsvertrag mit Angabe der Vertragsbedingungen, in dem sich der

Versicherungsträger gegen eine festgelegte Zahlung verpflichtet, dem Versicherungsnehmer die Verluste, die mit den im Vertrag aufgeführten Risiken und Unfällen zusammenhängen, zu erstatten (UNECE/FAL).

575 Rechnung des Versicherungsträgers: vom Versicherungsträger ausgefertigtes Dokument mit Angabe der Versicherungsprämie und der Aufforderung zur Zahlung dieser Summe (UNECE/FAL).

580 Nachtrag zur Versicherungspolice: vom Versicherungsträger (Versicherungsmakler, Versicherungsagenten usw.) ausgefertigtes Dokument zur Benachrichtigung des Versicherungsnehmers über die erfolgte Erfüllung seiner Anweisungen in bezug auf die Versicherung (UNECE/FAL).

610 Speditionsauftrag: vom Verlader für den Spediteur ausgefertigtes Dokument mit Anweisungen bezüglich der für den Transport der darin bezeichneten Waren erforderlichen Maßnahmen (UNECE/FAL).

621 Benachrichtigung des Agenten des Importeurs durch den Spediteur: vom Spediteur im Exporteurland ausgefertigtes Dokument zur Benachrichtigung des Spediteurs im Importeurland über den Versand der darin bezeichneten Güter (UNECE/FAL).

622 Benachrichtigung des Exporteurs durch den Spediteur: vom Spediteur ausgefertigtes Dokument zur Benachrichtigung des Exporteurs über die zur Erfüllung der erhaltenen Anweisungen getroffenen Maßnahmen (UNECE/FAL).

623 Rechnung des Spediteurs: vom Spediteur ausgestellte Rechnung mit Angabe der erbrachten Dienstleistungen und deren Kosten sowie mit der Anforderung zur Zahlung (UNECE/FAL).

624 Spediteur-Übernahmebescheinigung (FIATA FCR): vom Spediteur ausgefertigtes, nicht handelbares Dokument, mit dem dieser bestätigt, dass er eine konkrete Sendung mit dem unwiderruflichen Auftrag übernommen hat, diese an den im Dokument genannten Empfänger zu senden oder zu dessen Verfügung zu halten (UNECE/FAL).

630 Versandbescheinigung: vom Verlader oder von seinem Agenten für den Frachtführer, den Verfrachter (Combined Transport Operator), den Behörden des Terminals oder für einen anderen Empfänger ausgefertigtes Dokument mit einer Information über die zum Versand bereit liegenden Exportgüter einschließlich der erforderlichen Bescheinigungen bzw. Erklärungen über die Übernahme der Verantwortung. (Manchmal ist es ein Mehrzweckdokument über die Bearbeitung der Fracht, welches auch die Funktionen der Dokumente 632, 633, 650 und 655 erfüllt) (UNECE/FAL).

631 Spediteur-Lagerschein (FIATA FWR): vom Spediteur in seiner Eigenschaft als Lagerhalter ausgefertigtes Dokument, das den Erhalt der eingelagerten Ware bescheinigt und die Bedingungen für die Lagerung und Herausgabe der Ware oder einen Hinweis auf diese Bedingungen enthält. Das Dokument enthält ausführliche Bestimmungen über die Rechte der Inhaber des Dokuments, die dieses per Indossament oder durch Eigentumsübertragung usw. erhalten haben (UNECE/FAL).

632 Warenempfangsschein: vom Hafen, Lager oder Terminaloperator ausgefertigtes Dokument, das den Erhalt der darin benannten Waren unter den darin festgelegten Bedingungen oder unter Bedingungen, auf die hingewiesen wird, bescheinigt (UNECE/FAL).

633 Dokumente über Hafenkosten: Dokumente, in denen die Kosten für Dienstleistungen, Lagerung und Handhabung der Waren, Liegegeld und andere Gebühren für den Eigentümer der darin genannten Waren aufgeführt werden (UNECE/FAL).

640 Warenausgabeorder: Dokument, das von der für die Ausgabe der darin benannten Waren berechtigten Seite an den namentlich bezeichneten Empfänger der Ladung ausgestellt und dem Verwahrer der Waren übergeben wird (UNECE/FAL).

650 Umschlagsorder: Dokument, das von der mit dem Güterumschlag befassten Organisation (Hafenbehörden, Terminaloperator u.a.) zwecks Transport oder sonstiger Abfertigung der Güter, für die sie die Verantwortung trägt, ausgegeben wird (UNECE/FAL).

655 Passiergenehmigung: Dokument, welches zum Verbringen der darin bezeichneten Waren aus dem bewachten Hafengebiet oder Terminal berechtigt (UNECE/FAL).

701 Universelles (Mehrzweck-) Transportdokument: Transportdokument, welches das Vorhandensein eines Transportvertrags mit beliebiger Transportart oder einer Kombination von Transportarten auf dem Gebiet eines oder mehrerer Länder nach den jeweils anwendbaren internationaler Übereinkommen oder nach nationalem Recht, gemäß den Transportbedingungen des Frachtführers, der den im Dokument genannten Transport übernimmt oder übernehmen lässt, bestätigt (UNECE/FAL).

702 Bescheinigung über die Übernahme der Ladung, Zustellung: Vom Frachtführer oder seinem Agenten ausgefertigtes Dokument, mit dem die Übernahme der darin benannten Güter zu Bedingungen, die im Dokument angegeben werden oder auf die verwiesen wird, bescheinigt wird, damit der Frachtführer ein Transportdokument ausstellen kann (UNECE/FAL).

710 Seefrachtbrief: Nicht handelbares Dokument, welches einen Seefrachtvertrag und die Übernahme der Ladung durch den Frachtführer bestätigt und den Frachtführer verpflichtet, die Ladung an den im Dokument benannten Empfänger zu liefern (UNECE/FAL).

Anmerkung: Dieses Dokument ist identisch mit dem "Durchfrachtkonnossement" oder dem "nicht handelbaren Konnossement", das in einigen Ländern, z. B. in Kanada und den Vereinigten Staaten verwendet wird.

710 Flusslieferschein: Vom Frachtführer für den Absender der mit Binnenschiffen transportierten Ladung ausgefertigtes Dokument, welches die Annahme der Ladung durch den Frachtführer zum Transport bestätigt und den Frachtführer verpflichtet, die Ladung im Bestimmungshafen an den Empfänger zu übergeben (UNECE/FAL).

711 Konnossement: Dokument über den Abschluss eines Seefrachtvertrags und die Übernahme oder das Verladen der Ladung durch den Verfrachter, in dem sich der Verfrachter verpflichtet, die Ladung gegen Vorlage des Dokuments zuzustellen. Eine

solche Verpflichtung ist eine im Dokument enthaltene Bestimmung, wonach die Ladung gemäß den Anweisungen einer bestimmten Person oder gemäß den Anweisungen oder dem Inhaber zuzustellen ist (Konferenz der Vereinten Nationen über den Gütertransport auf See.)

Anmerkung: In einigen Ländern z. B. in Kanada und den Vereinigten Staaten bezeichnet der Begriff "Konnossement" meistens ein "handelbares Konnossement".

711 Konnossement (Binnenwasserstraßen): handelbares, auf den Namen einer bestimmten Person ausgestelltes Transportdokument, das vom Frachtführer unterschrieben und nach Übernahme der Ladung dem Absender ausgehändigt wird (UNECE/FAL).

713 Bordbescheinigung: Dokument, mit dem ein Offizier des Schiffs den Empfang einer bestimmten Sendung an Bord bescheinigt und den äußeren Zustand der Waren beschreibt; es ermöglicht dem Frachtführer, ein Konnossement auszustellen (UNECE/FAL).

720 Bahnfrachtbrief (allgemeiner Begriff): Transportdokument über den zwischen dem Verlader und dem Frachtführer (die Eisenbahngesellschaft) abgeschlossenen Vertrag über den Transport der Ladung. Im internationalen Eisenbahnverkehr muss dieses Dokument dem Muster entsprechen, das in internationalen Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Gütern wie das CIM- und das SMGS- (GTI)-Übereinkommen vorgeschrieben ist.

Anmerkung: Im internationalen Eisenbahnverkehr muss dieses Dokument dem Muster entsprechen, das in internationalen Übereinkommen über die Eisenbahnbeförderung von Gütern wie das CIM- und das SMGS- (GTI)-Übereinkommen vorgeschrieben ist.

730 Lastwagenfrachtbrief: Dokument über den zwischen einem Frachtführer und einem Absender abgeschlossenen Beförderungsvertrag im Straßengüterverkehr (allgemeiner Begriff).

Anmerkung: Im internationalen Straßenverkehr muss dieses Dokument mindestens die vom Internationalen Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) vorgeschriebenen Angaben enthalten.

740 Luftfrachtbrief: Vom Verlader oder in seinem Namen ausgestelltes Dokument, das einen zwischen dem Verlader und dem/den Frachtführer/n abgeschlossenen Beförderungsvertrag von Gütern mit den Fluglinien des/der Frachtführers/Frachtführer belegt und anhand des Codes der ausstellenden Luftfahrtgesellschaft sowie einer Seriennummer identifiziert wird (IATA).

750 Paketkarte (Postpakete): Dokument, welches, gemäß Artikel 106 des entsprechend dem Weltpostkongress geschlossenen Postpaketabkommens die Postpakete begleiten muss (UPU).

760 Dokument für den Kombitransport / multimodalen Transport (allgemeiner Begriff): Transportdokument, welches verwendet wird, wenn der Transport der Ladung mit mehr als einem Verkehrsträger erfolgt. Es belegt einen Vertrag über Transport und Übernahme der Ladung zu Zwecken eines multimodalen Transports. Darin angegeben werden der Ort, an dem die für den Transport verantwortliche Transportgesellschaft die

Verantwortung für die Ladung übernimmt, der Ort, wo ihre Haftung endet sowie die benutzten Transportmittel (UNECE/FAL).

760-MTD Dokument für multimodalen Transport: Dokument, welches einen Vertrag über multimodalen Transport, Übernahme der Ladung durch den Multimodal Transport Operator und Verpflichtung des letzteren zur Lieferung der Ladung zu den Vertragsbedingungen belegt. (Internationales Übereinkommen über den multimodalen Gütertransport, noch nicht in Kraft).

760-BIMCO Konnossement für multimodalen Transport (MULTIDOC 95): Handelbares Dokument, welches einen Vertrag über die Durchführung und/oder das Veranlassen der Durchführung eines multimodalen Transports und der Lieferung der Ladung, die Übernahme der Ladung durch den Multimodal Transport Operator und Verpflichtung des letzteren zur Lieferung der Ladung zu den Vertragsbedingungen belegt. Das Dokument wurde durch den Baltic International Maritime Council gemäß den Vorschriften der IHK/WHK für multimodale Transportdokumente (IHK-Publikation Nr. 481) ausgearbeitet.

760-FBL Handelbares Konnossement der FIATA für den multimodalen Transport (FBL FIATA): Dokument, welches einen Vertrag über multimodalen Transport, Übernahme der Ladung durch den Multimodal Transport Operator und Verpflichtung des letzteren zur Lieferung zu den Vertragsbedingungen belegt. Dieses Dokument kann auch bei ausschließlichem Seetransport von Hafen zu Hafen ausgefertigt werden. Das Dokument wurde durch die FIATA gemäß den Vorschriften der IHK/WHK für multimodale Transportdokumente (IHK-Publikation Nr. 481) ausgearbeitet (FIATA).

760-FWB Nicht handelbares Konnossement der FIATA für den multimodalen Transport (FWB FIATA): Dokument, welches einen Vertrag über multimodalen Transport, Übernahme der Ladung durch den Multimodal Transport Operator und Verpflichtung des letzteren zur Lieferung der Ladung zu den Vertragsbedingungen belegt. Dieses Dokument kann auch bei ausschließlichem Seetransport von Hafen zu Hafen ausgefertigt werden. Es wurde durch die FIATA gemäß den Vorschriften der IHK/WHK für multimodale Transportdokumente (IHK-Publikation Nr. 481) ausgearbeitet (FIATA).

761 Durchfrachtkonnossement: Konnossement, welches einen Vertrag über den Transport von einem Ort zum anderen über mehrere Teilstrecken belegt, bei dem mindestens eine Strecke über See verläuft und bei dem der Frachtführer, der das Dokument ausstellt, für den im Durchfrachtkonnossement angegebenen Transport haftet (UNECE/FAL).

763 Spediteur-Transportbescheinigung (FIATA FST): Vom Spediteur ausgefertigtes Dokument, mit dem dieser die Übernahme der Verantwortung für Versand und Zustellung einer bestimmten Sendung gemäß den im Dokument festgehaltenen Anweisungen des Verladens und für Zustellung der Waren an den Inhaber des Dokuments über die Vermittlung eines von ihm benannten Lieferagenten bestätigt. Das Dokument ist handelbar, wenn es die Eintragung "to order" besitzt (FIATA).

770 Reservierungsbestätigung: Vom Spediteur ausgefertigtes Dokument, mit dem dieser bescheinigt, dass er für die jeweilige Sendung den entsprechenden Raum in einem Transportmittel reserviert hat (UNECE/FAL).

775 Versandorder: Auftrag für Versand oder Lieferung der Waren (UNECE/FAL).

780 Frachtrechnung: Vom Spediteur ausgefertigtes Dokument mit Angabe der Frachtsätze und der Transportkosten sowie der Zahlungsbedingungen (UNECE/FAL).

781 Meldung über die Ankunft (der Ladung): Schriftlich, telefonisch oder auf sonstigem Wege (Eilbrief, Nachricht, Telegramm usw.) erfolgte Benachrichtigung des Empfängers durch den Spediteur darüber, dass eine an ihn adressierte Sendung an einem vereinbarten Platz am Bestimmungsort zur Verfügung steht oder demnächst stehen wird.

782 Meldung über entstandene Hemmnisse bei der Lieferung (der Ladung): Vom Spediteur an den Verloader oder gegebenenfalls an den Empfänger gerichtete Anfrage in bezug auf Anweisungen über das weitere Verfahren mit der Sendung im Falle des Auftretens von Hemmnissen bei der Zustellung, wenn der Verloader im Transportdokument nicht um Rücksendung der Ware gebeten hat (GTI).

783 Meldung über entstandene Hemmnisse beim Transport (der Ladung): Vom Spediteur an den Verloader oder gegebenenfalls an den Empfänger gerichtete Anfrage in bezug auf Anweisungen über das weitere Verfahren mit der Sendung im Falle von Hemmnissen, die beim Transport vor dem Versand bzw. nach Übernahme der Sendung unterwegs auftreten (GTI).

784 Meldung über die Lieferung (der Ladung): Auf Anfrage des Verladers der Ladung vom Spediteur an diesen gerichtete schriftliche Information über das tatsächliche Lieferdatum (GTI).

785 Ladungsmanifest: Aufstellung der geladenen Güter eines Transportmittels oder einer Transportmitteleinheit. Das Ladungsmanifest enthält kommerzielle Angaben über die Waren, aus denen die Ladung besteht, wie die Nummern der Transportdokumente, Namen des Verladers und des Empfängers, Bezeichnung, Anzahl und Art der Kollis, sowie Beschreibung und Menge der Waren (Glossar CTD).

786 Frachtmanifest: Dokument, das die gleichen Angaben wie das Ladungsmanifest sowie Informationen über anfallende Kosten des Transports, Gebühren usw. enthält. (UNECE/FAL).

787 Bordero: Im Straßenverkehr verwendetes Dokument, in dem die mit LKW transportierten Güter aufgelistet werden, oft mit Hinweisen auf die beigelegten Kopien des Lastwagenfrachtbriefs (UNECE/FAL).

788 Containermanifest (Packliste der Ladeeinheiten): Dokument, das eine Aufstellung des Inhalts der konkreten Gütercontainer oder anderen Transporteinheiten enthält und von der für die Verladung dieser Ladung in den Container oder die Transporteinheit verantwortlichen Seite ausgegeben wird (UNECE/FAL).

789 Gewichtszertifikat des Verladers (FIATA STS): vom Verloader für den Spediteur ausgefertigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass das Bruttogewicht den Vorschriften in bezug auf die in einigen Ländern (z.B. in den Vereinigten Staaten gemäß dem Intermodal Sage Container Act von 1992) geltenden Gewichtseinschränkungen gerecht wird (FIATA).

810 Antrag auf die Erteilung der Exportlizenz: Antrag auf die Genehmigung der Ausfuhr bestimmter Waren mit einem bestimmten Wert zu einem bestimmten Bestimmungsort (UNECE/FAL).

811 Exportlizenz: Dokument, mit dem die Ausfuhr bestimmter Waren innerhalb einer bestimmten Frist genehmigt wird (UNECE/FAL).

812 Devisenkontrollerklärung, Ausfuhr: Vom Exporteur/Verkäufer ausgefülltes Dokument, anhand dessen die zuständige Dienststelle überprüfen kann, ob die Deviseneinnahmen eines Handelsgeschäfts gemäß den Zahlungsbedingungen und der geltenden Devisenkontrollvorschriften ins Land überwiesen worden sind (UNECE/FAL).

830 Erklärung der Waren für den Export: Dokument, mit dem die Waren gemäß einem in Anhang I der Anlage C.1 (über den endgültigen Export der Güter) zum Kyoto-Übereinkommen aufgeführten Muster zur Verzollung für den Export erklärt werden (CTD-Glossar).

833 Ladungserklärung: Allgemeiner Begriff (manchmal auch als "Frachterklärung" bezeichnet), zur Bezeichnung der Dokumente, mit denen die vom Zoll geforderten Angaben über eine von einem kommerziellen Transportmittel beförderte Ladung (Fracht) gemeldet werden (CTD-Glossar).

833-IMO Ladungserklärung: nach dem Muster des Übereinkommens für die Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (London, 1965) ausgestellte Ladungserklärung als Grunddokument, welches die von den Behörden bei Ankunft oder Abfahrt in bezug auf die Ladung geforderten Angaben enthält (IMO-FAL).

840 Antrag auf Warenkontrollbescheinigung: an die zuständige Dienststelle gerichtetes Dokument, mit dem die betreffende Partei die Ausstellung einer Warenkontrollbescheinigung gemäß den nationalen oder internationalen Normen oder gemäß der Gesetzgebung des Importlandes oder gemäß den vertraglichen Bestimmungen beantragt (UNECE/FAL).

841 Warenkontrollbescheinigung: von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument, mit dem die Qualität der darin beschriebenen Waren gemäß den nationalen oder internationalen Normen oder gemäß der Gesetzgebung des Importlandes oder gemäß den vertraglichen Bestimmungen bescheinigt wird (UNECE/FAL).

850 Antrag auf Pflanzengesundheitszeugnis: an die zuständige Behörde gerichtetes Dokument, mit dem eine Partei die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses beantragt (UNECE/FAL).

851 Pflanzengesundheitszeugnis: von der zuständigen Behörde des Exportlandes ausgestelltes Dokument, welches für Pflanzen, Früchte oder Gemüse bescheinigt, dass sie frei von Krankheiten und für den Verzehr tauglich sind, und Einzelheiten über deren eventuelle Vorbehandlung durch Räuchern o.ä. enthält (UNECE/FAL).

852 Genusstauglichkeitsbescheinigung: von der zuständigen Behörde des Exportlandes ausgestelltes Dokument, welches für Lebensmittel und Erzeugnisse aus der Tierhaltung

einschließlich Fleischprodukte bescheinigt, dass sie für den menschlichen Verzehr tauglich sind, und Einzelheiten über eventuell durchgeführte Kontrollen enthält (UNECE/FAL).

853 Tiergesundheitszeugnis: von der zuständigen Behörde des Exportlandes ausgestelltes Dokument, welches für Lebewiech oder Vögel bescheinigt, dass sie frei von Krankheiten und Parasiten sind, und Einzelheiten über deren Herkunft und über Impfungen und sonstige vorher durchgeführten Behandlungen enthält (UNECE/FAL).

855 Antrag auf Prüfbescheinigung: an die zuständige Dienststelle gerichtetes Dokument, mit dem die betreffende Partei die Ausstellung einer Prüfbescheinigung gemäß den nationalen oder internationalen Normen oder gemäß der Gesetzgebung des Landes, welches die Prüfung fordert, oder gemäß den vertraglichen Bestimmungen beantragt (UNECE/FAL).

856 Prüfbescheinigung: von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass die darin beschriebenen Waren gemäß den nationalen oder internationalen Normen oder gemäß der Gesetzgebung des Landes, welches die Prüfung fordert, oder gemäß den vertraglichen Bestimmungen überprüft worden sind (UNECE/FAL).

860 Antrag auf Ursprungszeugnis: an die zuständige Dienststelle gerichtetes Dokument, mit dem die betreffende Partei die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses gemäß der anwendbaren Kriterien und auf der Grundlage des Nachweises der Herkunft der Waren beantragt (UNECE/FAL).

861 Ursprungszeugnis (allgemeiner Begriff): Besonderes Dokument, mit dessen Hilfe die Waren identifiziert werden können und mit dem die Behörde oder die zu dessen Ausstellung befugte Dienststelle ausdrücklich bescheinigt, dass die Waren, auf die sich das Zeugnis bezieht, aus einem bestimmten Land stammen. Der Ausdruck "Land" kann auch eine Ländergruppe, eine Region oder einen Teil des Landes bezeichnen. Dieses Zeugnis kann auch eine Erklärung des Fabrikanten, des Herstellers, des Lieferanten, des Exporteurs oder jeder anderen zuständigen Person enthalten (CTD-Glossar).

861-ST5 Ursprungszeugnis: Besondere Form des Ursprungszeugnisses, ausgestellt nach Anlage D.2 (über die Urkunden zur Bescheinigung des Ursprungs) zum Kyoto-Übereinkommen (CTD-Glossar).

861-VSP Zeugnis (UNCTAD): Besonderes Ursprungszeugnis für Waren, die einer Vorzugsbehandlung im Rahmen des allgemeinen Präferenzsystems unterliegen (kombiniertes Formular A, in dem Ursprungserklärung und Ursprungszeugnis vereint sind) (UNECE/FAL).

862 Ursprungserklärung: Geeigneter Nachweis des Ursprungs der Waren, der bei der Ausfuhr durch den Fabrikanten, Hersteller, Lieferanten, Exporteur oder jede andere zuständige Person auf der Handelsrechnung oder auf einem beliebigen anderen Dokument über die Waren erbracht wird (CTD, Anlage D.2 des Kyoto-Übereinkommens).

863 Zeugnis der regionalen Herkunftsbezeichnung: In einer von der Behörde oder von einer zugelassenen Stelle vorgeschriebenen Form ausgestelltes Zeugnis zum Nachweis

dessen, dass die betreffenden Waren die Bedingungen für das Führen einer für eine bestimmte Region üblichen Bezeichnung (z. B. Champagner, Portwein, Parmesankäse) erfüllen (UNECE/FAL).

870 Konsularfaktura: Von einem Exporteur in seinem Land ausgestelltes und einer diplomatischen Vertretung des Einfuhrlandes zur Beglaubigung übergebenes Dokument, welches danach vom Importeur bei der Einfuhr der darin benannten Waren vorgelegt wird (UNECE/FAL).

890 Gefahrguterklärung: Dokument, in dem der Verloader die gefährlichen Güter oder Stoffe gemäß den anzuwendenden Übereinkommen oder Vorschriften für die Zwecke des Transports beschreibt und bescheinigt, dass diese Güter bzw. Stoffe gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Übereinkommen oder Vorschriften verpackt und bezettelt wurden (UNECE/FAL).

895 Statistisches Dokument, Export: Dokument, mit dem der Exporteur gegenüber der mit für die Erhebung statistischer Angaben über den internationalen Handelsverkehr zuständigen Dienststelle die von dieser geforderten Angaben über die ausgeführten Waren meldet (UNECE/FAL).

910 Antrag auf Erteilung der Importlizenz: Dokument, mit dem die betreffende Partei bei der zuständigen Behörde die Genehmigung für die Einfuhr einer begrenzten Menge von Waren, die einer Einfuhrbeschränkung unterliegen, oder einer unbegrenzten Menge dieser Waren während eines begrenzten Zeitraums beantragt und Typ, Herkunft, Wert usw. dieser Waren genau angibt (UNECE/FAL).

911 Importlizenz: Dokument, mit dem die zuständige Behörde gemäß den geltenden Einfuhrvorschriften eine benannte Partei zur Einfuhr einer begrenzten Menge der aufgeführten Waren oder einer unbegrenzten Menge dieser Waren während eines begrenzten Zeitraums zu den im Dokument festgelegten Bedingungen berechtigt (UNECE/FAL).

925 Antrag auf die Zuweisung von Währungsmitteln: Dokument, mit dem ein Importeur/Käufer bei der zuständigen Behörde die Zuweisung eines bestimmten Betrags in einer fremden Währung für die Bezahlung von Waren an einen Exporteur/Verkäufer beantragt (UNECE/FAL).

926 Währungslizenz: Dokument, mit dem die zuständigen Behörde einen Importeur/Käufer zur Überweisung eines bestimmten Betrags in einer fremden Währung zugunsten eines Exporteurs/Verkäufers zur Bezahlung für die Waren ermächtigt (UNECE/FAL).

927 Währungskontrollerklärung (Import): vom Importeur/Käufer ausgefülltes Dokument, mit dem die zuständige Behörde überprüft, ob ein Handelsgeschäft, bei dem die Zuweisung von Währungsmitteln erforderlich war, ordnungsgemäß durchgeführt wurde, und die Überweisung des Betrags entsprechend den Zahlungsbedingungen und den im Bereich der Währungskontrolle geltenden Vorschriften erfolgt ist (UNECE/FAL).

930 Erklärung von Waren zum Dauerverbleib: Dokument, mit dem die Waren für die Zollabfertigung bei der Einfuhr gemäß Anlage B.1 (über den Dauerverbleib) des Kyoto-Übereinkommens erklärt werden (CTD).

931 Zollerklärung über die sofortige Freigabe: Dokument, mit dem ein Importeur den Zoll benachrichtigt, dass die Waren aufgrund einer vom Zoll bestätigten Vereinbarung über die Direktabholung von dem für die Einfuhr benutzten Transportmittel in die Räume des Importeurs gebracht worden sind, oder die Genehmigung eines solchen Verfahrens beantragt (UNECE/FAL).

932 Zollbescheid über die Lieferung: Dokument, mit dem eine Zollbehörde die Waren freigibt und an die betreffende Partei zur Verfügung stellt. Synonym: Bescheid über die Zollfreigabe (UNECE/FAL).

933 Ladungserklärung (Ankunft): Allgemeiner Begriff (manchmal als "Frachterklärung" bezeichnet) zur Bezeichnung von Dokumenten mit den vom Zoll geforderten Angaben in bezug auf die mit kommerziellen Transportmitteln beförderte Ladung (Fracht) (CTD-Glossar).

933-IMO Ladungserklärung (Ankunft): Im Übereinkommen zur Erleichterung des internationalen Seeverkehrs (London, 1965) als Grunddokument festgelegter Typ der Ladungserklärung, in dem die von staatlichen Organen geforderten Angaben über die Ladung beim Ein- und beim Auslaufen der Schiffe aufgeführt werden (IMO-FAL).

934 Werterklärung: Dokument, in dem der Zollanmelder (Importeur) den Rechnungsbetrag oder einen anderen Preis (z. B. Verkaufspreis, Preis identischer Waren) und die Kosten für Fracht, Versicherung und Verpackung u.a. sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen, eventuelle Verbindungen mit dem Geschäftspartner usw. angibt, anhand dessen der Zollwert der eingeführten Waren ermittelt werden kann (UNECE/FAL).

935 Zollfaktura : Von den Zollbehörden gefordertes Dokument eines Importlandes, in dem der Exporteur den Rechnungsbetrag oder einen anderen Preis (z. B. Verkaufspreis, Preis identischer Waren) und die Kosten für Fracht, Versicherung und Verpackung u.a. sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen angibt, anhand dessen der Zollwert der ins Importland eingeführten Waren im Importland ermittelt werden kann (UNECE/FAL).

936 Zollerklärung (Postsendungen): Dokument, welches gemäß Artikel 106 des aufgrund des WPV-Übereinkommens geschlossenen Postpaketabkommens die Postsendungen begleiten und eine ausführliche Auflistung des Paketinhalts beinhalten muss (WPV).

937 Steuererklärung (Mehrwertsteuer): Dokument, in dem der Importeur die von den zuständigen Behörden geforderten Auskünfte zur Berechnung der Mehrwertsteuer liefert (UNECE/FAL).

950-CTD Warenerklärung für den Zolltransit: Dokument, mit dem der Verlader die Waren für den Zolltransit gemäß Anlage E.1 (über den Zolltransit) des Kyoto-Übereinkommens erklärt (CTD).

950 Carnet TIR: Von einem zollbehördlich zugelassenen Verband als Zollbürge ausgestelltes internationales Zolldokument, anhand dessen die Güter in Straßenfahrzeugen und/oder Containern, meistens unter Zollverschluss, gemäß den Bestimmungen des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport im Carnet-TIR-Verfahren transportiert werden (TIR-Übereinkommen).

955 Carnet ATA: Gemäß den Bestimmungen des ATA-Übereinkommens (1961) ausgestelltes internationales Zolldokument (vorübergehende Einfuhr), welches eine internationale Garantie enthält und anstelle von nationalen Zolldokumenten sowohl als Garantie für die Abgaben und Gebühren für die vorübergehende Einfuhr als auch gegebenenfalls für den Transit der Waren verwendet werden kann. Dieses Dokument kann zur Kontrolle der vorübergehenden Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Waren benutzt werden, in diesem Falle kommt die internationale Garantie nicht zur Anwendung (CTD-Glossar).

955 Steuerbegleitschein für den Transit: Nationales Zolldokument, mit dessen Hilfe die Waren im Zolltransit ohne vorherige Entrichtung der Einfuhrabgaben und –gebühren transportiert werden können; es enthält im allgemeinen alle für die eventuelle Entrichtung der Einfuhrabgaben und –gebühren erforderlichen Elemente, begleitet von der Garantie, die Waren im Zollamt des Bestimmungslands mit unversehrtem Zollverschluss vorzuzeigen (CTD-Glossar).

995 Statistisches Dokument, Import: Dokument, mit dem der Importeur gegenüber der für die Erhebung statistischer Angaben über den internationalen Handelsverkehr zuständigen Dienststelle die von dieser geforderten Angaben über die im grenzüberschreitenden Handel eingeführten Waren meldet (UNECE/FAL).

LISTE DER BASISKLAUSELN BEI KAUFVERTRÄGEN - "INCOTERMS 2000"

Klausel	alphabetischer Code	Transportart
Kategorie "E". Versand		
EX Works (... named place) Ab Werk (... Name des Orts)	EXW	Alle Transportarten
Kategorie "F". Grundtransport nicht bezahlt		
Free Carrier (...named place) Frei Frachtführer (... Name des Bestimmungsorts)	FCA	Alle Transportarten
Free Alongside Ship (... named port of shipment) Frei Längsseite Schiff (... Name des Verschiffungshafens)	FAS	See- und Binnenschiffstransport
Free On Board (... named port of shipment) Frei an Bord (... Name des Verschiffungshafens)	FOB	See- und Binnenschiffstransport
Kategorie "C". Grundtransport bezahlt		
Cost and Freight (... named port of destination)- Kosten und Fracht (...Name des Bestimmungshafens)	CFR	See- und Binnenschiffstransport
Cost, Insurance and Freight (... named port of destination) Kosten, Versicherung und Fracht (... Name des Bestimmungshafens)	CIF	See- und Binnenschiffstransport
Carriage Paid To (... named place of destination) Frachtfrei bis (... Name des Bestimmungsorts)	CPT	Alle Transportarten
Carriage and Insurance Paid To (... named place of destination) Frachtfrei versichert bis (...Name des Bestimmungsorts)	CIP	Alle Transportarten
Kategorie "D". Ankunft		
Delivered At Frontier (... named place) Geliefert Grenze (...Name des Lieferorts)	DAF	Alle Transportarten
Delivered Ex Ship (... named port of destination)- Geliefert ab Schiff (... Name des Bestimmungshafens)	DES	See- und Binnenschiffstransport
Delivered Ex Quay (... named port of destination) Geliefert ab Kai (... Name des Bestimmungshafens)	DEQ	See- und Binnenschiffstransport
Delivered Duty Unpaid (... named place of destination) Geliefert unverzollt (... Name des Bestimmungsorts)	DDU	Alle Transportarten
Delivered Duty Paid (... named place of destination) Geliefert verzollt (... Name des Bestimmungsorts)	DDP	Alle Transportarten

**CODES DER VERPACKUNGSARTEN
IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE DER BUCHSTABENCODES**

Verpackungsart	kodierte Darstellung	
	alpha- betischer Code	numerischer Code
Aerosol	AE	42 oder 43
Ampulle, geschützt	AP	31
Ampulle, ungeschützt	AM	31
Balken	GI	16
Balken im Bündel/Bund	GZ	16
Ballen	RO	13
Ballen, gepresst	BL	65
Ballen, nicht gepresst	BN	65
Ballon, geschützt	BP	42 oder 43
Ballon, ungeschützt	BF	42 oder 43
Becher	CU	51
Behälter	BI	21 oder 25
Beutel, Tüte	BG	62 - 64
Bierkasten	CB	23 - 27
Blech	SM	15
Tafeln, Bögen, Platten im Bündel/Bund	SZ	15
Konservendose	TN	21 oder 22
Feldkiste	FO	23
Brett	BD	16
Bretter, im Bündel/Bund	BY	16
Bündel	BE	61 - 65
Bund	BH	61 - 65
Bündel	TS	16
Einmachglas	JR	41
Kübel	PL	51
Zylinder	CY	12
Fass	CK	44 oder 45
Keg (Fass)	KG	44 oder 45
Filmpack	FP	67
Glasröhrchen	VI	31
Weidenkorb	CE	27

Glaskolben	FL	42 oder 43
Korbflasche, geschützt	CP	43
Flasche, geschützt, bauchig	BV	42 oder 43
Flasche, geschützt, zylindrisch	BQ	32 oder 33
Korbflasche, ungeschützt	CO	43
Flasche, ungeschützt, bauchig	BS	42 oder 43
Flasche, ungeschützt, zylindrisch	BO	32 oder 33
Deckelkorb	HR	23
Tafel, Bogen, Platte	ST	15
Gasflasche	GB	31 oder 35
Bottich, Wanne, Kübel, Zuber, Bütte, Fass	TB	51
Rahmen	FR	26
Steige	FD	26
Stamm	LG	12
Stämme, im Bündel/Bund	LZ	12
Hülle, Deckel, Überzug	CV	67
Jutesack	JT	61 - 65
Käfig	CG	26
Kanister, rechteckig	JC	23
Kanister, zylindrisch	JY	33
Kanister	CI	21 oder 22
Dose, rechteckig	CA	22
Dose, zylindrisch	CX	32
Karton	CT	22 bis 24
Tank, rechteckig	TK	24 oder 25
Tank, zylindrisch	TY	34 oder 35
Kiste	CS	21 oder 25
Beutel, Tasche	PO	61
Truhe	CF	24
Kiste	CH	25
Handkoffer	SU	21 - 23 oder 61 - 63
Barren	IN	17
Barren, im Bündel/Bund	IZ	17
Paket	PC	21 - 23 oder 61 - 63
Korb	SC	27
Trog, Tablett, Schale, Mulde	PU	27
Korb	BK	27
Korbflasche	WB	42 oder 43

Glasballon, geschützt	DP	43
Glasballon, ungeschützt	DJ	43
Krug	JG	41
Henkelkrug	PH	41
Eimer	BJ	51
Firkin (Fass)	FI	44 oder 45
Stab	BR	16
Stäbe, im Bündel/Bund	BZ	16
Massengut, fest, feine Teilchen ("Pulver")	VY	01
Massengut, fest, große Teilchen ("Knollen")	VO	03
Massengut, fest, körnige Teilchen ("Körner")	VR	02
Massengut, flüssig	VL	04
Massengut, Flüssiggas (bei anormaler Temperatur/anormalem Druck)	VQ	05
Massengut, Gas (bei 1031 mbar und 15°C)	VG	06
Matte	MT	67
Mehrlagiger Papiersack	MS	62 - 64
Mehrlagiger Beutel/Tüte	MB	62 - 64
Milchkanne	CC	32 oder 33
Milchkasten	MC	27
Netz	NT	66
Rotnetz	RT	66
Obststeige	FC	23 - 27
Päckchen	PA	21 - 23
Segeltuch	CZ	67
Bohle	PN	16
Platte	PG	15
Platten, im Bündel/Bund	PY	15
Lattenkiste	CR	24 und 25
Koffer	TR	24 oder 25
Ring	RG	14
Rohr	PI	11
Rohre, im Bündel/Bund	PZ	11
Rohre, im Bündel/Bund	TZ	11
Coil (Spule)	CL	14
Sack	SA	65
Sarg	CJ	54
Kasten	BX	21 oder 25
Spindel	SD	91
Schrumpfverpackt	SW	67
Seekiste	SE	22 oder 23

Kufenbrett	SL	67
Spule	BB	91
Haspel, Spule	RL	91
Stab, Stange	RD	12
Stäbe, Stangen, im Bündel/Bund	RZ	12
Schachtel	NS	24
Streichholzschachtel	MX	21
Wickel	BT	13
Teekiste	TC	21 - 23
Quetschtube	TD	61 - 65
Quetschtube	TD	62 - 64
Fass	BA	44 oder 45
Fass	BU	44 oder 45
Tun	TO	44 oder 45
Topf	PT	41
Trog, Tablett, Schale, Mulde	PU	27
Trommel, Fass	DR	34
Rohr	TU	11
Beutel, klein	SH	61
Umschlag	EN	67
Nicht verpackt oder nicht abgepackt	NE	00
Vakuumverpackt	VP	67
Packung/Packstück	PK	21 - 23
Verschlag	SK	26
Fass	VA	35
Oxhoft	HG	44 oder 45
Flaschenkasten, Flaschengestell	BC	29
Zerstäuber	AT	42 oder 43

VERWENDETE BEGRIFFE UND DEFINITIONEN¹

Erläuterung der in den Empfehlungen und in deren Anlagen verwendeten Begriffe:

<i>Dokumentvordruck</i>	Datenträger für die sichtbare Eintragung der Eingabedaten (ECE; ISO DP 6760)
<i>Oberes Feld</i>	Am oberen Rands des Dokumentvordrucks verlaufendes Feld (ECE; ISO DP 6760).
<i>Eingabedaten</i>	Auf einem Datenträger gespeicherte Daten (ECE; ISO DP 6760).
<i>Eingabedaten, kodiert</i>	In Codeform dargestellte Daten (ECE).
<i>Feldcode</i>	Feld-Identifikator in Form einer Codebezeichnung (ECE).
<i>Eingabedaten, mengenmäßig</i>	Numerische Eingabedaten, die bei den Berechnungen als Größen verwendet werden können (ECE).
<i>Klardaten</i>	Eingabedaten, die vollständig oder als Abkürzung in einer natürlichen Sprache ausgedrückt sind (ISO DP 6760).
<i>Ordinaldaten</i>	Eingabedaten, die zur Identifizierung eines einzelnen Dokuments oder Postens oder zur Klassifizierung und Sortierung, jedoch nicht als Größe bei den Berechnungen bestimmt sind (ECE).
<i>Daten:</i>	Formalisierte, für die Weitergabe, Auslegung oder Weiterverarbeitung durch den Menschen oder mittels automatischer Verfahren geeignete Sammlung von Fakten, Konzepten und Instruktionen (ISO 2381/I-1974; 01.01.01).
<i>Zeichen:</i>	Bestandteil eines vereinbarten Satzes von Elementen, die zur Organisierung, Steuerung oder Darstellung von Daten verwendet werden (ISO 2382/W-1974; 04.02.01)
<i>Codezone:</i>	Zone innerhalb des Datenfelds zur Codierung der Eingabedaten (ECE; ISO DP 6760).

¹ In Ermangelung von Originaldokumenten sind bei den kursiv gedruckten Begriffen der russische Text als Original und die deutsche Version des Sekretariats als **nicht autorisierte Arbeitsübersetzung** zu betrachten, für deren Richtigkeit keine Garantie übernommen werden kann.

Bezeichnung des Datenfelds:	Datenfeld-Identifikator, vollständig oder als Abkürzung in einer natürlichen Sprache ausgedrückt (ECE; ISO DP 6760).
Datenträger:	Physisches Mittel zur Speicherung und/oder Übertragung von Daten.
Basisdokument:	Dokument, das mit dem Ziel der Bildung neuer Dokumente durch teilweises oder vollständiges Duplizieren oder Kopieren der darin enthaltenen Daten geschaffen wurde (ECE).
Darstellungsfläche:	Vordefinierte Fläche für die Eintragung der Information zur anschließenden Wiedergabe, Speicherung oder Übertragung (ISO DP 6760).
Feld:	Raum zwischen dem Rand des Vordrucks und der angrenzenden Darstellungsfläche (ISO DP 6760).
Adressenfeld:	Für die Angabe des Namens und/oder der Adresse reserviertes Feld im Vordruck oder auf dem Umschlag (ISO DP 6760).
Datenfeld:	Für spezialisierte Eingabedaten reservierte Fläche (ECE).
Formate der Serie A:	Reihe von Papierformaten nach dem internationalen Standard ISO 216-1975 (ISO DP 6760). Bemerkung: es handelt sich um Formate, bei denen das Verhältnis von Länge und Breite gleich dem Verhältnis der Diagonale zur Seite eines Quadrats ist.
ISO-Formate:	Papierformate, die im internationalen Standard ISO 216-1975 (ISO DP 6760; s. A-Formate) definiert sind.
Mustervordruck:	Musterdokument zum Anzeigen der Stellen, die für die gemäß dem integrierten System in den Dokumenten vorzunehmenden Eintragungen reserviert sind (EWG; ISO DP 6422).
Datenelement:	Dateneinheit, die in einem bestimmten Kontext unteilbar ist.
Datenfeld-identifikator:	Text oder Code zur Bezeichnung der Art der Angaben in einem bestimmten Datenfeld.
Zeichenabstand ("Schreibschritt")	Abstand zwischen den entsprechenden Punkten der Achsenlinie zwei nebeneinander stehenden Zeichen in einer Zeile (ISO DP 6760). Bemerkung: bei Büromaschinen Schrittbreite.
Code:	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung eines Datenelements nach einer bestimmten Codierungsmethode oder Darstellung einer Zeichenkette mit Hilfe eines Satzes von kodierten Zeichen (ISO 2381/IV-1974; 04.02.10).

- Vollständiger Satz kodierter Darstellungen, der durch einen Code oder durch einen Satz kodierter Zeichen bestimmt wird (ISO 2381/IV-1974; 04.02.10).

Spalte: Feld für die Eintragung von Daten in vertikaler Folge (ISO DP 6760).

Konstruktionsnetz: Blatt mit Linien und sonstigen Zeichen, angeordnet gemäß den Merkmalen der Mehrzahl der Zeichendruckmaschinen, die in der Büroarbeit und in der Datenverarbeitung benutzt werden (ECE; ISO 3535-1977).

Zeilenabstand: Abstand zwischen zwei aufeinander folgenden Basislinien der Schrift (ECE; ISO DP 6760).

Maßblatt: Eine der praktischen Verwendungsmöglichkeiten des Konstruktionsnetzes zur Erleichterung der Anbringung von Linien und sonstigen vorgedruckten Elementen bei der Erstellung von Dokumentvordrucken; dabei wird die Größe der Felder angegeben und mit Hilfe waagerechter und senkrechter Linien die Stelle der von der Druckerei gedruckten Linien angezeigt (ECE; vgl. ISO 3535-1977).

Methode des Einmaldurchgangs: Verwendung des Wiedergabevorgangs zur Übertragung der in einem Musterdokument enthaltenen Information oder eines Teils davon auf einen oder mehrere Vordrucke einer Einheitsserie (ECE; ISO DP 6760).

Name des Dokuments Bezeichnung des Dokuments in einer natürlichen Sprache (ECE; ISO DP 6760).

Binnenschiffahrtsinformationsdienste (RIS) Binnenschiffahrtsinformationsdienste: sind ein Konzept für harmonisierte Informationsdienste zur Unterstützung des Verkehrs- und Transportmanagements in der Binnenschiffahrt einschließlich der Schnittstellen zu anderen Transportarten. RIS hat das Ziel, zu einem sicheren und effizienten Beförderungsablauf und damit zu einer intensiven Nutzung der Binnenwasserstraßen beizutragen.

Binnenschiffahrtsinformationssystem Zum Zwecke von RIS bestehen moderne Binnenschiffahrtsinformationssysteme aus einem oder mehreren vereinheitlichten IT-Systemen. Ein IT-System (Informationstechnologie-System) umfasst die Gesamtheit der menschlichen Ressourcen, Hard- und Software, Kommunikationsmittel und Regeln zur Lösung der Informationsverarbeitung.

RIS-Gebiet	Das RIS Gebiet ist der förmlich festgelegte Bereich, in dem RIS aktiv ist. Ein RIS- Gebiet kann die Wasserstraßen in einem geographischen Strombecken umfassen und dabei auch die Gebiete von einem oder mehreren Staaten einschließen.
RIS-Zentrum	Ein RIS Zentrum ist der Ort, an dem die RIS-Dienste durch das Betriebspersonal ausgeführt werden. Ein RIS kann auch ohne ein RIS Zentrum bestehen (z.B. ein Internetdienst, ein Tonnendienst). Wenn eine Schiff-/Land Wechselbeziehung in beiden Richtungen (z.B. UKW-Dienst) beabsichtigt ist, sind eine oder mehrere RIS-Zentren erforderlich. Wenn ein VTS-Zentrum oder eine Schleuse in einem RIS Gebiet vorhanden sind, können auch diese als RIS Zentrum verwendet werden. Es wird empfohlen, sämtliche Dienste eines RIS Gebietes in einem einzigen RIS-Zentrum zusammenzufassen.
Binnen-VTS	Binnenschiffsverkehrsdienst ist ein von einer zuständigen Behörde eingerichteter Dienst, um die Sicherheit und Effizienz des Schiffsverkehrs zu verbessern und die Umwelt zu schützen. Der Dienst sollte die Möglichkeit haben, mit dem Verkehr in Wechselwirkung zu treten und im Bereich VTS auf sich entwickelnde Verkehrssituationen zu reagieren (siehe Richtlinien der IALA für Inland-VTS). Dort, wo vorhanden, sind Schiffsverkehrsdienste (VTS) Teile von Binnenschiffahrts- Informationsdiensten. Innerhalb RIS gehört Inland-VTS zu den Verkehrsleitdiensten mit Betonung auf der Lenkung des Verkehrs.
zuständige Behörde	Die zuständige Behörde ist die Stelle, die von der Regierung für die Sicherheit einschließlich der Umweltsicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den Schutz der Umwelt als ganz oder teilweise verantwortlich bestimmt ist. (zum Vergleich siehe IALA Recommendation: Inland-VTS, Competent Authority). Die zuständige Behörde hat in der Regel die Aufgabe der Planung, Finanzierungsregelung und Auftragsvergabe von RIS.
RIS-Behörde	Die RIS Behörde ist die für die Leitung, den Betrieb und die Koordinierung des RIS verantwortliche Behörde. Sie hat auch die Verantwortung für die Wechselbeziehung mit den teilnehmenden Schiffen und für eine sichere und wirkungsvollen Zusammenarbeit der RIS-Dienste (siehe zum Vergleich die Definitionen in den Inland-VTS Guidelines der IALA).
RIS-Benutzer	Die Benutzer der Dienste können sein: Schiffsführer, RIS-Betriebspersonal, Personal von Schleusen/Brücken, Wasserstraßenverwaltungen, Betreiber von Häfen und Umschlagstellen, Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanager, Verloader.

Stufen der RIS-Information

Binnenschiffahrtswasserstraßeninformationssysteme funktionieren auf verschiedenen Informationsebenen. Während die Fahrwasserinformation nur Daten der Wasserstraße enthält, gibt die Verkehrsinformation auch Hinweise über die Bewegung von Schiffen im RIS Gebiet. Die Verkehrsinformation (Traffic Information TI) wird über eine Darstellung der Verkehrssituation gegeben (Verkehrsbilder).

Es gibt drei Stufen der Information:

- (1) *Fahrwasserinformation (FI)* enthält geographische, hydrologische und administrative Informationen über die Wasserstraße im RIS Gebiet, die von den RIS Benutzern benötigt wird, um eine Reise zu planen, auszuführen und zu überwachen. Die Fahrwasserinformation ist eine unidirektionale Information: Land- Schiff oder Land- Büro.
- (2) *Taktische Verkehrsinformation (TTI)* ist die Information, die die unmittelbaren Navigationsentscheidungen des Schiffsführers oder des VTS-Betriebspersonals in der tatsächlichen Verkehrssituation und der näheren geographischen Umgebung beeinflusst. Ein taktisches Verkehrsbild enthält Informationen über die Positionen und besondere Schiffsinformationen sämtlicher von einem Radar wahrgenommenen und auf einer elektronischen Schifffahrtkarte (Nachtrag 1) gezeigten Ziele, die - soweit verfügbar - durch externe Verkehrsinformationen wie AIS ergänzt werden können (Anlage 2). TTI kann an Bord des Schiffes oder an Land in einem VTS-Zentrum vorhanden sein.
- (3) *Strategische Verkehrsinformation (STI)* ist die Information, die die mittel- und langfristigen Entscheidungen der RIS-Benutzer beeinflusst. Das strategische Verkehrsbild trägt zur Entscheidung über die Planung einer sicheren und wirtschaftlichen Reise bei. Es wird in einem RIS-Zentrum bereitgestellt und den Benutzern auf Anforderung gegeben. Es enthält alle relevanten Schiffe im RIS Gebiet mit den Merkmalen, Ladungen und Positionen, die durch eine Sprechfunkmeldung oder eine elektronische Schiffsmeldung mitgeteilt, in einer Datenbank gespeichert und in einer Tabelle oder auf einer elektronischen Karte gezeigt werden. Strategische Verkehrsinformationen können als „eine STI an Land“ in einem RIS/VTS Zentrum oder in einem Büro vorgehalten werden.

<i>Ladung:</i>	Zu transportierendes materielles Gut (Eigentum).
<i>Frachtführer:</i>	Person, die den Transport tatsächlich durchführt.
<i>Absender:</i>	Nutzer von Transportdienstleistungen, der die Ladung zum Transport übergibt und im Transportvertrag als Absender angegeben ist.
<i>Empfänger:</i>	Nutzer von Transportdienstleistungen, der die Ladung nach dem Transport entgegennimmt und im Transportvertrag als Empfänger angegeben ist.
<i>Zahler:</i>	Person, die für die Bezahlung des Gütertransports und der entsprechenden Dienstleistungen tatsächlich aufkommt.
<i>Transportvereinbarung:</i>	In einem Dokument festgehaltene Vereinbarung zwischen den Akteuren des grenzüberschreitenden Transports über die Transportbedingungen und die Regeln für die Ausstellung der Transportdokumente.
<i>Dokument:</i>	In entsprechender Form und auf einem materiellen Träger zusammengestellte Information, mit deren Hilfe diese Information in bezug auf ein Ereignis, ein Verfahren, eine Operation, eine natürliche oder juristische Person identifiziert werden kann.
<i>Transportdokumente:</i>	Dokumente, die einen Transportvertrag beurkunden, Angaben über die Ladung und die Transportmittel enthalten und die Grundlage für die Berechnung der Transportkosten bilden. Eine Form des Transportdokuments ist der Lieferschein.
<i>Transportvertrag:</i>	Dokument, in dem das Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer einer Transportdienstleistung definiert wird.
<i>Elektronisches Dokument:</i>	Im Computer und/oder auf einem maschinellen Träger gespeicherter Satz von Daten, mit dessen Hilfe die Funktionen eines Dokuments erfüllt werden.
<i>Elektronische Transportakte:</i>	Im Computer gespeicherter Datensatz, mit dessen Hilfe die elektronisch zu übertragenden Dokumente und Nachrichten in bezug auf Transport und Begleitung der Ladung zusammengestellt werden können.
<i>Elektronischer Datenaustausch:</i>	Elektronische Übertragung von Daten über Geschäfts-, Transport- oder Verwaltungsmaßnahmen zwischen den Computern, die nach einem für den Austausch von Daten über Maßnahmen und Nachrichten vereinbarten Standard strukturiert sind.
<i>Elektronisches</i>	Gesamtheit der elektronischen Datenverarbeitungsmittel und der

<i>Datenaustausch- netz:</i>	Kommunikationsmittel, mit denen die Übertragung und der Erhalt der Dokumente und Nachrichten abgewickelt wird.
<i>Elektronisches Datenaustausch- protokoll:</i>	Protokoll(e), welche(s) die Anforderungen an Struktur und Übertragung der Nachrichten zwischen den Partnern mittels EDI festlegt (festlegen).
<i>Nationales Informationssystem:</i>	Informationssystem, das eine organisatorisch geordnete Gesamtheit der Dokumente und Informationstechnologien bildet, in denen die Informationsprozesse mit Hilfe von EDV-Mitteln ablaufen.
<i>Nachricht des elektronischen Datenaustauschs:</i>	Satz von für die Durchführung einer konkreten Geschäftsfunktion erforderlichen Daten, die nach einem vereinbarten Verfahren strukturiert und zur elektronischen Übertragung bestimmt sind.
<i>Nachricht über ein Betriebsereignis:</i>	Satz von Daten, der eine für die Durchführung der Transportmaßnahme erforderliche Information über das jeweilige Ereignis in bezug auf Ladung und/oder Transportmittel enthält.
<i>Kommunikations- anleitung:</i>	Anleitung, in der die zur Nachrichten- oder Datenübertragung gemäß der EDI-Protokolle verwendeten technischen Verfahren und Regeln festgelegt sind.
<i>Empfänger des Dokuments oder der Nachricht:</i>	Partei, die das Dokument oder die Nachricht erhält.
<i>Absender des Dokuments oder der Nachricht:</i>	Partei, die das Dokument oder die Nachricht absendet (ausstellt und überträgt).
<i>Anfrage:</i>	Nachricht, mit der um eine Antwortinformation gebeten wird, die Angaben über den Zustand der Ladung und/oder Transportmittel beinhaltet.
<i>Antwort:</i>	Nachricht, welche die erbetenen Angaben beinhaltet oder über das Fehlen von Angaben informiert.
<i>Vertrauliche Information:</i>	Information, zu der nur ein von den Parteien vereinbarter begrenzter Personenkreis Zugang hat.
<i>Registrierbuch:</i>	Verzeichnis (kurze Inhaltsangabe) aller über EDI übertragenen Dokumente und Nachrichten über den Transport der Ladung für die Zwecke der Nachvollziehbarkeit und der Analyse.

CODES DER MASSEINHEITEN IM INTERNATIONALEN HANDEL¹

Bezeichnung der Maßeinheit	kodierte Darstellung	
	alphabetisch	numerisch
Quadratdezimeter*	DMK	053
Quadratdaumen	INK	071
Quadratkilometer*	KMK	061
Kilometer*	KMT	008
Quadratmeter*	MTK	055
Quadratmillimeter*	MMK	050
Quadratzentimeter*	CMK	051
Quadratfuß	FTK	073
Quadratyard	YDK	075
Quart (1,136523 dm ³)	QTI	138
Quartal	QAN	364
Quarter (12,700586 kg)	QTR	191
Quintal 2/, metrisch (100 kg)	DTN	206
Quintillion Stück	TRL	802
Kelvin*	KEL	288
Kilobar*	KBA	312
Kilovar	KVR	230
Kilowatt*	KWT	214
Kilovoltamper*	KVA	227
Kilowattstunde*	KWH	245
Kilovolt*	KVT	223
Kilohertz*	KHZ	291
Kilogramm*	KGM	166
Kilogramm Stickstoff	KNI	861
Sekundenkilogramm*	KGS	499
Kilogramm Ätzkalium	KPH	859
Kilogramm Kaliumhydroxid	KPH	859
Kilogramm Ätznatron	KSH	863
Kilogramm Natriumhydroxid	KSH	863

¹ In Ermangelung von Originaldokumenten ist der russische Text als Original und die vorliegende deutsche Version des Sekretariats als **nicht autorisierte Arbeitsübersetzung** zu betrachten, für deren Richtigkeit keine Garantie übernommen werden kann.

* Mit einem Stern werden vom SI-System empfohlene oder systemfremde, aber mit den SI-Einheiten bzw. deren Ableitungen gleichberechtigt verwendbare Maßeinheiten (und deren Ableitungen) bezeichnet.

Kilogramm des genannten Stoffs	KNS	841
Kilogramm pro m ³ *	KMQ	316
Kilogramm Kaliumoxid	KPO	857
Kilogramm Phosphosanhydrid	KPP	865
Kilogramm Phosphorpentoxid	KPP	865
Kilogramm Trockensubstanz zu 90%	KSD	845
Kilogramm Uranium	KUR	867
Kilojoule*	KJO	273
Kilometer*	KMT	008
Stundenkilometer*	KMH	333
Kilopascal*	KPA	297
Kilotonne*	KTN	170
Cord (3,63 m ³)	WCD	153
Kurztonne, UK, USA 1/ (0,90718474 t)	STN	195
Kurzstandard (7200 Einheiten)	SST	738
Masse (Alkohol)	ASM	820
Volumen(Alkohol)	ASV	821
Kubikdezimeter*	DMQ	112
Kubikdaumen	INQ	131
Kubikmeter*	MTQ	113
Kubikmeter pro Sekunde*	596	
Kubikmeter pro Stunde *	MQH	598
Kubikmillimeter*	MMQ	110
Kubikzentimeter*	CMQ	111
Kubikfuß	FTQ	132
Kubikyard	YDQ	133
Coulomb*	COU	270
Coulomb pro Kilogramm*	CKG	349
Curie	CUR	305
Blatt	LEF	625
Liter reiner Alkohol	LPA	831
Liter (1 dm ³)*	LTR	112
Lux	LUX	283
Lumen*	LUM	284
Megawatt*	MAW	215
Megawattstunde (1000 kW/h)*	MWH	246
Megavoltamper (1000 KVA)*	MVA	228
Megahertz*	MHZ	292
Megaliter*	MAL	126
Megameter*	MAM	009

Megapascal	MPA	298
Internationale Einheit	NIU	851
Monat	MON	362
Meter*	MTR	006
Meter pro Sekunde*	MTS	328
Meter pro Quadratsekunde*	MSK	335
Metrisches Karat (200 mg = $2 \cdot 10^{-4}$ kg)	CTM	162
Metrische Tonne (1000 kg)	TNE	168
Milliard Stück	MLD	800
Millibar	MBR	308
Milligramm*	MGM	161
Millicurie	MCU	304
Milliliter*	MLT	111
Millimeter*	MMT	003
Million Stück	MIO	799
Million Kubikmeter*	HMQ	159
Million internationaler Einheiten	MIU	855
Minute*	MIN	355
Seemeile (1852 m)	NMI	047
Meile (1609,344 m)	SMI	045
Satz	SET	704
Woche	WEE	360
Nettoregistertonne	NTT	182
Newton*	NEW	289
Maßtonne (Frachttonne)	SHT	183
Umdrehung pro Sekunde*	RPS	330
Umdrehung pro Minute*	RPM	331
Ohm*	OHM	274
Paar	NPR	715
Pascal *	PAL	294
Pfenniggewicht, UK, USA (1,555174 g)	DWT	198
Pinte (0,568262 dm ³)	PTI	137
Semester (sechs Monate)	SAN	365
Sendung	NPL	734
Rolle	NRL	736
Zentigramm	CGM	173
Zentiliter*	CLT	117
Zentimeter*	CMT	004
Sekunde*	SEC	354
Siemens*	SIE	296

Skrupel, USA (1,295982 g)	SCR	197
Standard	WSD	152
Standardatmosphäre (101325 Pa)	ATM	300
Hundert Blatt	CLF	626
Hundert Internationale Einheiten	HIU	853
Hundert Sendungen	CNP	781
Hundert Stück	CEN	797
Hundert Kisten	HBX	683
Stein (6,350293 kg)	STI	190
Tag*	DAY	359
Trockenquart (1,101221 dm ³)	QTD	148
Trockenpint (0,55061 dm ³)	PTD	147
Trockensubstanz (115,627 dm ³)	BLD	151
Trockengallon (4,404884 dm ³)	GLD	149
Technische Atmosphäre (98066,5 P)	ATT	301
Tonne (1000 kg)*	TNE	168
Tonne Dampf pro Stunde	TSH	533
Tonne Trockenanteil 90% des Guts	TSD	847
Trillion Stück (USA)	BIL	801
Trillion Stück (Europa)	TRL	802
Feinunze (<i>Troy Ounce</i>)	APZ	201
Troy-Pfund (<i>Troy Pound</i>) USA (373,242 g)	LBT	202
Tausend Amperstunde*	TAH	264
Tausend <i>board feet</i> (2,36 m ³)	MBF	155
Tausend Quadratmeter	DAA	058
Tausend Quadratmeter pro Tag*	TQD	599
Tausend Normbausteine	MBE	630
Tausend Stück	MIL	798
Knoten (1 Tausend pro Stunde)	KNT	327
Unze UK, USA (31,10348 g)	APZ	201
Unze UK, USA (28,349523 g)	ONZ	187
Kolli	NMP	778
Faraday*	FAR	314
Pfund UK, USA (0,45359237 kg)	LBR	186
Fuß (0,3048 m)	FOT	041
Cental UK (45,359237 kg)	CNT	192
Zentner USA (45,3592 kg)	CWA	193
Doppelzentner (100 kg) (Syn. Hektokilogramm)	DTN	206
Stück	PCE	796
Stück	NMB	796

Stunde*	HUR	356
Teil	NPT	735
Element*	NCL	745
Effektive Leistung (245,5 Watt)	BHP	213
Yard (0,9144 m)	YRD	043

1/ In den USA wird in den meisten Fällen die "amerikanische Tonne ("Kurztonne") (=2.000 Pfund) angewendet und mit "Tonne" eine "amerikanische Tonne" bezeichnet, wenn nicht anders angegeben; die "englische" Tonne (=2.240 Pfund) wird vor allem im Seeverkehr und bei Rettungsmaßnahmen angewendet.

2/ Das nicht metrische Quintal ist eine unbeständige Maßeinheit – in zahlreichen Ländern entspricht es ca. 50 kg.

CODES DER TRANSPORTARTEN

(gemäß Verzeichnis des UN UNTDID-92-1 über den Austausch von Handelsdaten)¹

Code	Transportart	Definition
11	von Haus zu Haus (<i>house to house</i>)	Die Ladung wird vom Absender am Herkunftsort verpackt und vom Empfänger am Bestimmungsort ausgepackt.
12	von Haus zu Terminal (<i>house to terminal</i>)	Die Ladung wird vom Absender am Herkunftsort verpackt und am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Löschort des Schiffs und dem endgültigen Bestimmungsort ausgepackt.
13	von Haus zu Kai (<i>house to pier</i>)	Die Ladung wird vom Absender am Herkunftsort verpackt und vom Frachtführer am Entladeort (Kai) und ausgepackt.
21	von Terminal zu Haus (<i>terminal to house</i>)	Die Ladung wird am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Herkunftsort und dem Beladeort verpackt und vom Empfänger am endgültigen Bestimmungsort ausgepackt.
22	von Terminal zu Terminal (<i>terminal to terminal</i>)	Die Ladung wird am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Herkunftsort und dem Beladeort verpackt und am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Entladeort und dem endgültigen Bestimmungsort ausgepackt.
23	von Terminal zu Kai (<i>terminal to pier</i>)	Die Ladung wird am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Herkunftsort und dem Beladeort verpackt und vom Frachtführer am Entladeort (Kai) ausgepackt.
31	von Kai zu Haus (<i>pier to house</i>)	Die Ladung wird am Beladeort verpackt und vom Empfänger am endgültigen Bestimmungsort ausgepackt.
32	von Kai zu Terminal (<i>pier to terminal</i>)	Die Ladung wird am Beladeort verpackt und am Umschlagsort des Frachtführers zwischen dem Entladeort und dem endgültigen Bestimmungsort ausgepackt.
33	von Kai zu Kai (<i>pier to pier</i>)	Die Ladung wird am Beladeort verpackt und vom Frachtführer am Entladeort (Kai) ausgepackt.

¹ In Ermangelung einer authentischen deutschsprachigen Version dieses Verzeichnisses ist der russische Text als Original und die vorliegende deutsche Version des Sekretariats als **nicht autorisierte Arbeitsübersetzung** zu betrachten, für deren Richtigkeit keine Garantie übernommen werden kann.

41	von Station zu Station (<i>station to station</i>)	Keine Erklärung erforderlich.
42	von Haus zu Lager (<i>house to warehouse</i>)	Keine Erklärung erforderlich.
43	von Lager zu Haus (<i>warehouse to house</i>)	Keine Erklärung erforderlich.
44	von Station zu Haus (<i>station to house</i>)	Keine Erklärung erforderlich.

**LISTE DER SEGMENTE, DIE IM SEGMENTVERZEICHNIS DES UN/EDIFACT,
VERSION D.97A ENTHALTEN SIND ¹**

Code des Segments	Name des Segments	
ADR	Address	Адрес
AGR	Agreement identification	Идентификация соглашения
AJT	Adjustment details	Подробная информация о корректировке
ALC	Allowance or charge	Скидка/сбор
ALI	Additional information	Дополнительная информация
APR	Additional price information	Информация о дополнительной оплате
ARD	Amounts relationship details	Подробная информация о соотношении денежных сумм
ARR	Array information	Информация о потоке
ASI	Array structure identification	Идентификация структуры потока
ATT	Attribute	Атрибут
AUT	Authentication result	Результаты проверки на аутентичность
BGM	Beginning of message	Начало сообщения
BII	Structure identification	Идентификация структуры
BUS	Business function	Коммерческая функция
CAV	Characteristic value	Значение характеристики
CCD	Credit cover details	Подробная информация о покрытии кредита
CCI	Characteristic/class id	Идентификатор характеристики/класса
CDI	Physical or logical state	Физическое/ логическое состояние
CDS	Code set identification	Идентификация набора кодов
CDV	Code value definition	Определение кодового значения
CED	Computer environment details	Детали компьютерного окружения
CIN	Clinical information	Клиническая информация
CLI	Clinical intervention	Клиническое вмешательство
CMP	Composite data element identification	Идентификация составного элемента данных
CNI	Consignment information	Информация об отправке
CNT	Control total	Общая контрольная сумма
COD	Component details	Подробности о компонентах
COM	Communication contact	Контактные адреса

¹ In Ermangelung einer deutschen Version der Publikation D.97A legt das Sekretariat diese Liste in einer zweisprachigen Fassung (Englisch-Russisch) vor.

COT	Contribution details	Подробности о долевом участии
CPI	Charge payment instructions	Поручение по оплате сбора
CPS	Consignment packing sequence	Последовательность упаковки отправки
CST	Customs status of goods	Таможенный статус грузов
CTA	Contact information	Контактная информация
CUX	Currencies	Валюты
DAM	Damage	Повреждение
DGS	Dangerous goods	Опасные грузы
DII	Directory identification	Идентификация справочника
DIM	Dimensions	Размеры
DLI	Document line identification	Идентификация строки документа
DLM	Delivery limitations	Ограничения на доставку
DMS	Document/ message summary	Суммирующая информация о документе
DOC	Document/ message details	Подробная информация о документе
DSG	Dosage administration	Дозировка
DSI	Data set identification	Идентификация набора данных
DTM	Date/ time/ period	Дата/ время/ период
EFI	External file link identif.	Идентификация связи с внешним файлом
ELM	Simple data element details	Подробная информация о простом элементе данных
ELU	Data element usage details	Подробности об использовании элемента данных
EMP	Employment details	Подробности о рабочем месте
EQA	Attached equipment	Прикрепленное оборудование
EQD	Equipment details	Подробности об оборудовании
EQN	Number of units	Количество единиц
ERC	Application error information	Информация о прикладной ошибке
ERP	Error point details	Подробности об ошибке
FCA	Financial charges allocation	Распределение сборов
FII	Financial institution information	Информация о финансовом учреждении
FNS	Footnote set	Подстрочный набор
FNT	Footnote	Подстрочник
FTX	Free text	Свободный текст
GDS	Nature of cargo	Характер груза
GID*	Goods item details	Подробности о позиции товара
GIN	Goods identity number	Маркировочный номер товара

* Diese Liste umfasst alle Segmente des Verzeichnisses D.97a, einschließlich jener, die sich nicht direkt auf den Transportbereich beziehen.

GIR	Related identification numbers	Связанные маркировочные номера
GIS	General indicator	Общий указатель
GOR	Governmental requirements	Правительственные требования
GRU	Segment group usage details	Подробности об использовании сегментной группы
HAN	Handling instructions	Инструкции по обработке
HYN	Hierarchy information	Информация об иерархии
ICD	Insurance cover description	Описание страхового покрытия
IDE	Identity	Идентичность
IHC	Person characteristic	Характеристика физического лица
IMD	Item description	Описание изделия
IND	Index details	Подробности индекса
INP	Parties to instruction	Стороны поручения
INV	Inventory management related details	Подробности ведения описи
IRQ	Information required	Запрашиваемая информация
LAN	Language	Язык
LIN	Line item	Строка позиции
LOC	Place/location identification	Идентификация пункта/ местоположения
MEA	Measurements	Измерения
MEM	Membership details	Подробности об участии
MKS	Market/sales channel inform.	Информация о канале продаж
MOA	Monetary amount	Денежная сумма
MSG	Message type identification	Идентификация типа сообщения
NAD	Name and address	Имя и адрес
NAT	Nationality	Национальность
PAC	Package	Упаковка
PAI	Payment instructions	Поручения по оплате
PAS	Attendance	Врачебный уход
PAT	Payment terms basis	Базовые условия платежа
PCD	Percentage details	Подробная информация о процентах
PCI	Package identification	Идентификация упаковки
PDI	Person demographic information	Демографическая информация о физическом лице
PGI	Product group information	Информация о группе продукции
PIA	Additional product id	Дополнительный идентификатор продукта
X PIT	Price item line	Строка позиции цены
PNA	Party name	Название стороны
PRC	Process identification	Идентификация процесса

PRI	Price details	Подробная информация о цене
PSD	Physical sample description	Описание физического образца
PTY	Priority	Приоритетность
QTY	Quantity	Количество
QUA	Qualification	Квалификация
QVR	Quantity variances	Варианты количества
RCS	Requirements and conditions	Требования и условия
REL	Relationship	Взаимоотношения
RFF	Reference	Ссылки
RNG	Range details	Подробная информация о диапазоне
RSL	Result	Результат
RTE	Rate details	Подробная информация о ставке
SAL	Remuneration type identif.	Идентификация типа вознаграждения
SCC	Scheduling conditions	Условия графика поставки
SCD	Structure component definition	Описание структурного компонента
SEG	Segment identification	Идентификация сегмента
SEL	Seal number	Номер пломбы
SEQ	Sequence details	Подробная информация о последовательности доставки
SFI	Safety information	Информация о безопасности
SGP	Split goods placement	Размещение груза
SGU	Segment usage details	Подробности использования сегмента
SPR	Organisation classification details	Подробное описание классификации организации
SPS	Sampling parameters for summary statistics	Примерные параметры для итогового статистического отчета
STA	Statistics	Статистика
STC	Statistical concept	Концепция статистики
STG	Stages	Этапы
STS	Status	Статус
TAX	Duty/ tax/ fee details	Подробности о налоге/ пошлине/ сборе
TCC	Transport charge/ rate calculations	Расчеты сбора/ ставки за перевозку
TDT	Details of transport	Подробная информация о перевозке
TEM	Test method	Метод тестирования
TMD	Transport movement details	Подробности транспортировки
TMP	Temperature	Температура
TOD	Terms of delivery or transport	Условия доставки или транспортировки
TPL	Transport placement	Размещение при транспортировке
TRU	Technical rules	Технические правила
TSR	Transport service requirements	Требования к транспортным услугам
VLI	Value list identification	Идентификация списка значений

Anlage 9

LISTE DER IN DEN BEREICHEN VERKEHR, LOGISTIK, CONTAINER- TRANSPORT UND ZOLLFORMALITÄTEN VERWENDETEN NACHRICHTEN, DIE VON DEN STANDARDVERZEICHNISSEN DER AUSGABE D.97A UNTERSTÜTZT WERDEN

Nr.	Code	vollständige Bezeichnung		Version	Nr. der Ausgabe
1	BAPLIE	Bay plan/stowage plan occupied and empty locations message	Ladeplan über leere und besetzte Zellen	2	4
2	BAPLTE	Stowage/stowage plan total numbers message	Ladeplan über Gesamtanzahl	2	4
3	CALINF	Vessel call information message	Schiffsinformation	1	2
4	COARRI	Container discharge/loading report message	Container-Lösch-/Ladebericht	1	3
5	CODECO	Container gate-in/gate-out report message	Container-Terminal-Eingangs-/Ausgangsmeldung	1	3
6	CODENO	Permit expiration/clearance ready notice message	Bescheid über Ablauf der Genehmigung/Zollfreigabe	1	3
7	CÖDOR	Container stock report message	Container-Bestandsbericht	1	3
8	COHAOR	Container special handling order message	Auftrag zur besonderen Behandlung eines Containers	1	3
9	COPARN	Container announcement message	Container-Ankündigung	1	3
10	COPINO	Container pre-notification message	Container-Voranzeige	1	3
11	COPRAR	Container discharge/loading order message	Container-Lösch-/Ladeauftrag	1	3
12	COREOR	Container release order message	Container-Freistellungsanweisung	1	3
13	COSTCO	Container stuffing/stripping confirmation message	Bestätigung über das Be-/Entladen von Containern	1	3
14	COSTOR	Container stuffing/stripping order message	Auftrag zum Be-/Entladen von Containern	1	3
15	CUSCAR	Customs cargo report message	Zoll-Gestellungsmitteilung	2	6
16	CUSDEC	Customs declaration message	Zollanmeldung	2	4

17	CUSEXP	Customs express consignment declaration message	Zollanmeldung für Expressgut	1	2
18	CUSREP	Customs conveyance report message	Zoll-Beförderungsmitteilung	2	2
19	CUSRES	Customs response message	Zollantwort	2	3
20	DELFOR	Delivery schedule message	Lieferabruf/-Plan	2	3
21	DELJIT	Delivery just in time message	Feinabruf	2	3
22	DESADV	Dispatch advice message	Liefermeldung	2	6
23	DESTIM	Equipment damage and repair estimate message	Ausrüstungsschäden und Reparaturvoranschlag	1	1
24	DGRECA	Dangerous goods recapitulation message	Gefahrgutliste	1	1
25	HANMOV	Cargo/goods handling and movement message	Nachricht für den Ladungs-/Güterumschlag und transport	1	2
26	IFCSUM	Forwarding and consolidation summary message	Speditions- und Sammelladungs-Nachricht	2	6
27	IFTCCA	Forwarding and transport shipment charge calculation message	Speditions- und Transport-Sendungskosten-Kalkulation	1	2
28	IFTDGN	Dangerous goods notification message	Gefahrgutanmeldung	1	3
29	IFTFCC	International transport freight costs and other charges message	Transport-Frachtkosten und andere Gebühren	1	1
30	IFTIAG	Dangerous cargo list message	Gefahrgutliste	1	3
31	IFTMAN	Arrival notice message	Ankunftsmeldung	2	4
32	IFTMBC	Booking confirmation message	Buchungs-/Reservierungsbestätigung	2	4
33	IFTMBF	Firm booking message	Buchung/Reservierung	2	6
34	IFTMBP	Provisional booking message	Buchungs-/Reservierungsanfrage	2	4
35	IFTMCS	Instruction contract status message	Auftragsbestätigung/Statusmeldung	2	6
36	IFTMIN	Instruction message	Transport-/Speditionsauftrag	2	7
37	IFTRIN	Forwarding and transport rate information message	Speditions- und Transportraten-Information	1	3
38	IFTSAI	Forwarding and transport	Speditions- und	1	3

		schedule and availability information message	Transportzeitplan und Verfügbarkeits-Information		
39	IFTSTA	International multimodal status report message	Multimodaler Statusbericht	1	6
40	IFTSTQ	International multimodal status request message	Anforderung eines multimodalen Statusberichts	1	3
41	INVOIC	Invoice message	Rechnung	2	6
42	ITRRPT	In-transit report detail message	Bericht über Ware im Transit	1	1
43	MOVINS	Stowage instruction message	Stauanweisung	1	3
44	MEQPOS	Means of transport and equipment position message	Nachricht zur Angabe der Position eines Transportmittels und eines Equipments	1	1
45	ORDERS	Purchase order message	Bestellung	2	7
46	ORDCHG	Purchase order change request message	Bestelländerung	2	6
47	PARTIN	Party information message	Partnerstammdaten	2	3
48	PAXLST	Passenger list message	Passagier-/Besatzungsliste	2	3
49	PRODAT	Product data message	Produktstammdaten	1	2
50	PRODEX	Product exchange reconciliation message	Nachricht zur Abstimmung von Produktüberlassung	1	1
51	PROINQ	Product inquiry message	Produktdatenanfrage	1	1
52	QUALITY	Quality data message	Qualitätsdaten	2	3
53	QUOTES	Quote message	Angebot	2	5
54	RECADV	Receiving advice message	Wareneingangsmeldung	1	2
55	SAFHAZ	Safety and hazard data message	Sicherheitsdaten	1	2
56	SANCRT	International movement of goods governmental regulatory message	Verwaltungsnachricht für internationalen Warenverkehr	1	3
57	TANSTA	Tank status report message	Tank-Statusbericht	1	1
58	VESDEP	Vessel departure message	Abfahrt des Schiffes	1	2
59	WASDIS	Waste disposal information message	Müllentsorgungs-Information	1	1

Quelle: Dokument TRADE/WP.4/R.1268, 4 February 1997

KLASSIFIKATOR DER WÄHRUNGSBEZEICHNUNGEN
(Stand Frühjahr 2004)

Code		Währung	Land bzw. Gebiet
numerisch	alphabetisch		
004	AFA	Afghani	Afghanistan
008	ALL	Lek	Albanien
012	DZD	Dinar	Algérien
031	AZM	Manat	Aserbaidtschan
032	ARS	Peso	Argentinien
036	AUD	Dollar	Australien, Kiribati, Kokosinsel (Keeling), Nauru, Norfolkinsel, Weihnachtsinsel, Heard-Territorium und McDonaldinseln, Tuvalu
044	BSD	Dollar	Bahamas
048	BHD	Dinar	Bahrain
050	BDT	Taka	Bangladesch
051	AMD	Dram	Arménien
052	BBD	Dollar	Barbados
060	BMD	Dollar	Bermuda
064	BTN	Ngultrum	Bhutan
068	BOB	Boliviano	Bolivien
072	BWP	Pula	Botswana
084	BZD	Dollar	Belize
090	SBD	Dollar	Salomonen
096	BND	Dollar	Brunei Daressalam
100	BGL	Lew	Bulgarien
104	MMK	Kyat	Myanmar (Burma)
108	BIF	Burundi-Franc	Burundi
116	KHR	Riel	Kambodscha
124	CAD	Dollar	Kanada
132	CVE	Escudo	Kap Verde
136	KYD	Dollar	Kaimaninseln
144	LKR	Rupie	Sri Lanka
152	CLP	Peso	Chile
156	CNY	Renminbi Yuan	China (Volksrepublik)
170	COP	Peso	Kolumbien
174	KMF	Franc	Komoren
188	CRC	Colón	Costa Rica
191	HRK	Kuna	Kroatien
192	CUP	Peso	Kuba
196	CYP	Pfund	Zypern (griechischer Teil)

203	CZK	Krone	Tschechien
208	DKK	Krone	Grönland, Dänemark, Färöer
214	DOP	Peso	Dominikanische Republik
222	SVC	Colón	El Salvador
230	ETB	Birr	Äthiopien
232	ERN	Nakfa	Eritrea
233	EEK	Krone	Estland
238	FKP	Pfund	Falklandinseln (Malediven)
242	FJD	Dollar	Fidschi
262	DJF	Dschibuti-Franc	Dschibuti
270	GMD	Dalasi	Gambia
288	GHC	Cedi	Ghana
292	GIP	Pfund	Gibraltar
320	GTQ	Quetzal	Guatemala
324	GNF	Franc	Guinea
328	GYD	Dollar	Guyana
332	HTG	Gourde	Haiti
340	HNL	Lempira	Honduras
344	HKD	Dollar	Hong Kong
348	HUF	Forint	Ungarn
352	ISK	Krone	Island
356	INR	Rupie	Indien
360	IDR	Rupiah	Indonesien
364	IRR	Rial	Iran (Islamische Republik)
368	IQD	Dinar	Irak
376	ILS	Schekel	Israel
388	JMD	Dollar	Jamaika
392	JPY	Yen	Japan
398	KZT	Tenge	Kasachstan
400	JOD	Dinar	Jordanien
404	KES	Schilling	Kenia
408	KPW	Won	Nordkorea (Demokratische Volksrepublik)
410	KRW	Won	Südkorea (Republik)
414	KWD	Dinar	Kuwait
417	KGS	Som	Kirgisistan
418	LAK	Kip	Laos (Demokratische Volksrepublik Laos)
422	LBP	Pfund	Libanon
426	LSL	Loti	Lesotho
428	LVL	Lats	Lettland
430	LRD	Dollar	Liberia
434	LYD	Dinar	Libyen (Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Jamahiria)
440	LTL	Litas	Litauen

446	MOP	Pataca	Macau
450	MGF	Franc	Madagaskar
454	MWK	Kwacha	Malawi
458	MYR	Ringgit	Malaysia
462	MVR	Rufiyaa	Malediven
470	MTL	Lira	Malta
478	MRO	Ougiya	Mauretaniien
480	MUR	Rupie	Mauritius
484	MXN	Peso	Mexiko
496	MNT	Tugrik	Mongolei
498	MDL	Leu	Moldau, Republik
504	MAD	Dirham	Marokko, Westsahara
508	MZM	Metical	Mosambik
512	OMR	Rial	Oman
516	NAD	Dollar	Namibia
524	NPR	Rupie	Nepal
532	ANG	Gulden	Niederländische Antillen
533	AWG	Florin	Aruba
548	VUV	Vatu	Vanuatu
554	NZD	Dollar	Niue, Neuseeland, Cookinseln, Pitcairn, Tokelau
558	NIO	Cordoba Oro	Nicaragua
566	NGN	Naira	Nigeria
578	NOK	Krone	Norwegen, Bouvetinsel, Svalbard und Jan Mayen
586	PKR	Rupie	Pakistan
590	PAB	Balboa	Panama
598	PGK	Kina	Papua-Neuginea
600	PYG	Guarani	Paraguay
604	PEN	Nuevo Sol	Peru
608	PHP	Peso	Philippinen
624	GWP	Peso von Guinea Bissau	Guinea Bissau
634	QAR	Rial	Katar
642	ROL	Leu	Rumänien
643	RUB	Rubel	Russland
646	RWF	Franc	Ruanda
654	SHP	Pfund	St. Helena
678	STD	Dobra	São Tomé und Príncipe
682	SAR	Riyal	Saudi-Arabien
690	SCR	Rupie	Seychellen
694	SLL	Leone	Sierra Leone
702	SGD	Dollar	Singapur
703	SKK	Krone	Slowakei
704	VND	Donø	Vietnam

705	SIT	Tolar	Slowenien
706	SOS	Schilling	Somalia
710	ZAR	Rand	Südafrika, Lesotho, Namibien, Südafrika
716	ZWD	Dollar	Simbabwe
736	SDD	Dinar	Sudan
748	SZL	Lilangeni	Swasiland
752	SEK	Krone	Schweden
756	CHF	Schweizer Franken	Schweiz, Liechtenstein
760	SYP	Pfund	Arabische Republik Syrien
764	THB	Baht	Thailand
776	TOP	Pa'anga	Tonga
780	TTD	Dollar	Trinidad und Tobago
784	AED	Dirham	Vereinigte Arabische Emirate
788	TND	Dinar	Tunesien
792	TRL	Lira ¹⁾	Türkei
795	TMM	Manat	Turkmenistan
800	UGX	Schilling	Uganda
807	MKD	Denar	Mazedonien , ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien
818	EGP	Pfund	Ägypten
826	GBP	Pfund	Vereinigtes Königreich Großbritannien
834	TZS	Schilling	Tansania
840	USD	Dollar	Amerikanisch-Samoa, Britisches Territorium im Indischen Ozean, Britische Jungferninseln, Amerikanische Jungferninseln, Osttimor, Haiti, Guam, Kleinere amerikanische Überseeinseln, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Turks- und Caicosinseln, Palau, Panama, Puerto Rico, Nördliche Marianen, Vereinigte Staaten, Ecuador, El Salvador
858	UYU	Peso	Uruguay
860	UZS	Sum	Usbekistan
862	VEB	Bolivar	Venezuela
882	WST	Tala	Samoa
886	YER	Rial	Jemen
891	CSD	Dinar	Serbien und Montenegro
894	ZMK	Kwacha	Sambia
901	TWD	Dollar	Taiwan
950	XAF	CFA-Franc	Gabon, Kamerun, Kongo, Zentralafrikanische Republik, Tschad, Äquatorialguinea
951	XCD	Ostkaribischer Dollar	Anguilla, Antigua und Barbuda, Grenada, Dominica, Montserrat, Saint-Vincent und die Grenadinen, Saint-Kitts und Nevis, St. Lucia
952	XOF	CFA-Franc	Benin, Burkina Faso, Guinea-Bissau, Elfenbeinküste, Mali, Niger, Senegal, Togo
953	XPF	CFP-Franc	Neukaledonien. Französisch-Polynesien. Wallis und Futuna

960	XDR	(SZR) Sonderziehungsrechte	Internationaler Währungsfonds (FMI)
968	SRD	Dollar	Suriname
972	TJS	Somoni	Tadschikistan
973	AOA	Kwanza	Angola
974	BYR	Rubel	Weißrussland (Belarus)
975	BGN	Lew	Bulgarien
976	CDF	Franc	Demokratische Republik Kongo
977	BAM	Konvertible Mark	Bosnien und Herzegowina
978	EUR	Euro	Österreich, Andorra, Belgien, Guadeloupe, Deutschland, Griechenland, Irland, Spanien, Italien, Luxemburg, Mayotte, Martinique, Monaco, Niederlande, Vatikanstadt (Staat Vatikanstadt), Portugal, Réunion, San Marino, Saint-Pierre und Miquelon, Finland, Frankreich, Französisch-Guyana, Französische Südgebiete
980	UAH	Griwna	Ukraine
981	GEL	Lari	Georgien
985	PLN	Zloty	Polen
986	BRL	Real	Brasilien

**BEZEICHNUNGEN DER LÄNDER (GEBIETE)
IN ALPHABETISCHER REIHENFOLGE**

Kurzform	vollständige Bezeichnung	Alphabetischer Code		numerischer Code
		alpha-2	alpha-3	
AUSTRALIEN	Australien	AU	AUS	036
ÖSTERREICH	Republik Österreich	AT	AUT	040
ASERBAIDSCHAN	Aserbaidsschanische Republik	AZ	AZE	031
ALBANIEN	Republik Albanien	AL	ALB	008
ALGERIEN	Demokratische Volksrepublik Algerien	DZ	DZA	012
ANGUILLA	Anguilla (Brit.)	AI	AIA	660
ANGOLA	Volksrepublik Angola	AO	AGO	024
ANDORRA	Fürstentum Andorra	AD	AND	020
ANTARKTIS	Antarktis	AQ	ATA	010
ANTIGUA UND BARBUDA	Antigua und Barbuda	AG	ATG	028
ANTILLEN	Niederländische Antillen	AN	ANT	530
AOMEN (MACAU)	Aomen	MO	MAC	446
ARGENTINIEN	Argentinische Republik	AR	ARG	032
ARMENIEN	Republik Armenien	AM	ARM	051
ARUBA	Aruba	AW	ABW	533
AFGHANISTAN	Islamischer Staat Afghanistan	AF	AFG	004
BAHAMAS	Commonwealth der Bahamas	BS	BHS	044
BANGLADESCH	Volksrepublik Bangladesch	BD	BGD	050
BARBADOS	Barbados	BB	BRB	052
BAHRAIN	Staat Bahrain	BH	BHR	048
BELIZE	Belize	BZ	BLZ	084
BELARUS	Republik Belarus	BY	BLR	112
BELGIEN	Königreich Belgien	BE	BEL	056
BENIN	Republik Benin	BJ	BEN	204
BERMUDA (BRIT.)	Bermudas	BM	BMU	060
BULGARIEN	Republik Bulgarien	BG	BGR	100
BOLIVIEN	Republik Bolivien	BO	BOL	068
BOSNIEN-HERZEGOWINA	Republik Bosnien-Herzegowina	BA	BIH	070
BOTSUANA	Republik Botsuana	BW	BWA	072

BRASILIEN	Föderative Republik Brasilien	BR	BRA	076
BRITISCHES TERRITORIUM IN INDISCHEN OZEAN	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	IOT	086
BRUNEI	Brunei Darussalam	BN	BRN	096
BOUVET	Bouvetinsel	BV	BVT	074
BURKINA FASO	Burkina Faso	BF	BFA	854
BURUNDI	Republik Burundi	BI	BDI	108
BHUTAN	Königreich Bhutan	BT	BTN	064
VANUATU	Republik Vanuatu	VU	VUT	548
VATIKANSTADT	Staat Vatikanstadt	VA	VAT	336
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	GB	GBR	826
UNGARN	Republik Ungarn	HU	HUN	348
VENEZUELA	Republik Venezuela	VE	VEN	862
JUNGFERNINSELN (BRIT.)	Jungferninseln	VG	VGB	092
JUNGFERNINSELN (USA)	Amerikanische Jungferninseln	VI	VIR	850
OSTSAMOA (USA)	Amerikanisch-Samoa	AS	ASM	016
OSTTIMOR	Osttimor	TP	TMP	626
VIETNAM	Sozialistische Republik Vietnam	VN	VNM	704
GABUN	Gabunische Republik	GA	GAB	266
HAITI	Republik Haiti	HT	HTI	332
GUYANA	Kooperative Republik Guyana	GY	GUY	328
GAMBIA	Republik Gambia	GM	GMB	270
GHANA	Republik Ghana	GH	GHA	288
GADELOUPE	Guadeloupe (Fr.)	GP	GLP	312
GUATEMALA	Republik Guatemala	GT	GTM	320
GUYANA	Französisch-Guyana	GF	GUF	254
GUINEA	Republik Guinea	GN	GIN	324
GUINEA-BISSAU	Republik Guinea-Bissau	GW	GNB	624
DEUTSCHLAND	Bundesrepublik Deutschland	DE	DEU	276
GIBRALTAR	Gibraltar (Brit.)	GI	GIB	292
HONDURAS	Republik Honduras	HN	HND	340
GRENADA	Grenada	GD	GRD	308
GRÖNLAND	Grönland (Dän.)	GL	GRL	304

GRIECHENLAND	Hellenische Republik	GR	GRC	300
GEORGIEN	Republik Georgien	GE	GEO	268
GUAM	Guam (USA)	GU	GUM	316
DÄNEMARK	Königreich Dänemark	DK	DNK	208
DSCHIBUTI	Republik Dschibuti	DJ	DJI	262
DOMINICA	Commonwealth Dominica	DM	DMA	212
DOMINIKANISCHE REPUBLIK	Dominikanische Republik	DO	DOM	214
ÄGYPTEN	Arabische Republik Ägypten	EG	EGY	818
ZAIRE	Republik Zaire	ZR	ZAR	180
SAMBIA	Republik Sambia	ZM	ZMB	894
WESTSAHARA	Westsahara	EH	ESH	732
SAMOA	Unabhängiger Staat Westsamoa	WS	WSM	882
SIMBABWE	Republik Simbabwe	ZW	ZWE	716
ISRAEL	Staat Israel	IL	ISR	376
INDIEN	Republik Indien	IN	IND	356
INDONESIEN	Republik Indonesien	ID	IDN	360
JORDANIEN	Haschemitisches Königreich Jordanien	JO	JOR	400
IRAK	Republik Irak	IQ	IRQ	368
IRAN	Islamische Republik Iran	IR	IRN	364
IRLAND	Irland	IE	IRL	372
ISLAND	Republik Island	IS	ISL	352
SPANIEN	Königreich Spanien	ES	ESP	724
ITALIEN	Italienische Republik	IT	ITA	380
JEMEN	Republik Jemen	YE	YEM	887
KAP VERDE	Republik Kap Verde	CV	CPV	132
KASACHSTAN	Republik Kasachstan	KZ	KAZ	398
KAIMANINSELN	Kaimaninseln	KY	CYM	136
KAMBODSCHA	Kambodscha	KH	KHM	116
KAMERUN	Republik Kamerun	CM	CMR	120
KANADA	Kanada	CA	CAN	124
KATAR	Staat Katar	QA	QAT	634
KENIA	Republik Kenia	KE	KEN	404
ZYPERN	Republik Zypern	CY	CYP	196
KIRGIZISTAN	Republik Kirgizistan	KG	KGZ	417
KIRIBATI	Kiribati	KI	KIR	296
CHINA	Volksrepublik China	CN	CHN	156
KOKOSINSELN (KEELING)	Kokosinseln (Keeling) (Australien)	CC	CCK	166

KOLUMBIEN	Republik Kolumbien	CO	COL	170
KOMOREN	Islamische Bundesrepublik Komoren	KM	COM	174
KONGO	Republik Kongo	CG	COG	178
KOREA, DVRK	Demokratische Volksrepublik Korea	KP	PRK	408
KOREA, REPUBLIK	Republik Korea	KR	KOR	410
COSTA RICA	Republik Costa Rica	CR	CRI	188
ELFENBEINKÜSTE	Republik Côte d'Ivoire	CI	CIV	384
KUBA	Republik Kuba	CU	CUB	192
KUWAIT	Staat Kuwait	KW	KWT	414
LAOS	Demokratische Volksrepublik Laos	LA	LAO	418
LETTLAND	Republik Lettland	LV	LVA	428
LESOTHO	Königreich Lesotho	LS	LSO	426
LIBERIA	Republik Liberia	LR	LBR	430
LIBANON	Republik Libanon	LB	LBN	422
LIBYEN	Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija	LY	LBY	434
LITAUEN	Republik Litauen	LT	LTU	440
LIECHTENSTEIN	Fürstentum Liechtenstein	LI	LIE	438
LUXEMBURG	Großherzogtum Luxemburg	LU	LUX	442
MAURITIUS	Republik Mauritius	MU	MUS	480
MAURETANIEN	Islamische Republik Mauretanien	MR	MRT	478
MADAGASKAR	Republik Madagaskar	MG	MDG	450
MAYOTTE	Mayotte	YT	MYT	175
MAZEDONIEN	Republik Mazedonien	MK	MKD	807
MALAWI	Republik Malawi	MW	MWI	454
MALAYSIA	Malaysia	MY	MYS	458
MALI	Republik Mali	ML	MLI	466
KLEINERE AMERIKANISCHE ÜBERSEEINSELN	Kleinere amerikanische Überseeinseln (USA)	UM	UMI	581
MALEDIVEN	Republik Malediven	MV	MDV	462
MALTA	Republik Maltea	MT	MLT	470
MAROKKO	Königreich Marokko	MA	MAR	504
MARTINIQUE	Martinique (Fr.)	MQ	MTQ	474
MARSHALLINSELN	Republik Marshallinseln	MH	MHL	584
MEXIKO	Vereinigte Mexikanische Staaten	MX	MEX	484

MIKRONESIEN	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM	FSM	583
MOSAMBIK	Republik Mosambik	MZ	MOZ	508
MOLDAU	Republik Moldau	MD	MDA	498
MONACO	Fürstentum Monaco	MC	MCO	492
MONGOLEI	Mongolei	MN	MNG	496
MONTSERRAT	Montserrat (Brit.)	MS	MSR	500
MYANMAR	Union Myanmar	MM	MMR	104
NAMIBIA	Republik Namibia	NA	NAM	516
NAURU	Republik Nauru	NR	NRU	520
NEPAL	Königreich Nepal	NP	NPL	524
NIGER	Republik Niger	NE	NER	562
NIGERIA	Bundesrepublik Nigeria	NG	NGA	566
NIEDERLANDE	Königreich der Niederlande	NL	NLD	528
NICARAGUA	Republik Nicaragua	NI	NIC	558
NIUE	Niue (NZ)	NU	NIU	570
NEUSEELAND	Neuseeland	NZ	NZL	554
NEUKALEDONIEN	Neukaledonien (Fr.)	NC	NCL	540
NORWEGEN	Königreich Norwegen	NO	NOR	578
NORFOLK	Norfolkinsel (Austral.)	NF	NFK	574
VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE	Vereinigte Arabische Emirate	AE	ARE	784
OMAN	Sultanat Oman	OM	OMN	512
COOKINSELN	Cookinseln (NZ)	CK	COK	184
WEIHNACHTSINSEL	Weihnachtsinsel (Austral.)	CX	CXR	162
ST. HELENA	St. Helena (Brit.)	SH	SHN	654
PAKISTAN	Islamische Republik Pakistan	PK	PAK	586
PALAU	Republik Palau (Palaos)	PW	PLW	585
PANAMA	Republik Panama	PA	PAN	591
PAPUA-NEUGUINA	Papua-Neuguinea	PG	PNG	598
PARAGUAY	Republik Paraguay	PY	PRY	600
PERU	Republik Peru	PE	PER	604
PITCAIRN	Pitcairn (Brit.)	PN	PCN	612
POLEN	Republik Polen	PL	POL	616
PORTUGAL	Portugiesische Republik	PT	PRT	620
PUERTO RICO	Freistaat Puerto Rico	PR	PRI	630
REUNION	Réunion (Fr.)	RE	REU	638
RUSSISCHE FÖDERATION	Russische Föderation	RU	RUS	643
RUANDA	Republik Ruanda	RW	RWA	646

RUMÄNIEN	Rumänien	RO	ROM	642
SALVADOR	Republik El Salvador	SV	SLV	222
SAN MARINO	Republik San Marino	SM	SMR	674
SAO TOME UND PRINCIPE	Demokratische Republik Sao Tomé und Príncipe	ST	STP	678
SAUDI-ARABIEN	Königreich Saudi-Arabien	SA	SAU	682
SWAZILAND	Königreich Swaziland	SZ	SWZ	748
NÖRDLICHE MARIANEN	Bund der Nördlichen Marianen (USA)	MP	MNP	580
SEYCHELLEN	Republik Seychellen	SC	SYC	690
SENEGAL	Republik Senegal	SN	SEN	686
SAINT-PIERRE UND MIQUELON	Saint-Pierre und Miquelon (Fr.)	PM	SPM	666
ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	St. Vincent und die Grenadinen	VC	VCT	670
ST. KITTS UND NEVIS	St. Kitts und Nevis	KN	KNA	659
ST. LUCIA	St. Lucia	LC	LCA	662
SERBIEN UND MONTENEGRO	Serbien und Montenegro	CS	SCG	891
SINGAPUR	Republik Singapur	SG	SGP	702
SYRIEN	Arabische Republik Syrien	SY	SYR	760
SLOWAKEI	Slowakische Republik	SK	SVK	703
SLOWENIEN	Republik Slowenien	SI	SVN	705
VEREINIGTE STAATEN	Vereinigte Staaten von Amerika	US	USA	840
SALOMONEN	Salomonen	SB	SLB	090
SOMALIA	Demokratische Republik Somalia	SO	SOM	706
SUDAN	Republik Sudan	SD	SDN	736
SURINAME	Republik Suriname	SR	SUR	740
SIERRA LEONE	Republik Sierra Leone	SL	SLE	694
HONG KONG	Hong Kong (China)	HK	HKG	344
TADSCHIKISTAN	Republik Tadschikistan	TJ	TJK	762
THAILAND	Königreich Thailand	TH	THA	764
TAIWAN	Taiwan (Provinz von China)	TW	TWN	158
TANSANIA	Vereinigte Republik Tansania	TZ	TZA	834
TURKS- UND CAICOSINSELN	Turks- und Caicosinseln (Brit.)	TC	TCA	796
TOGO	Republik Togo	TG	TGO	768
TOKELAU (UNION)	Tokelau (Union) (NZ)	TK	TKL	772
TONGA	Königreich Tonga	TO	TON	776

TRINIDAD UND TOBAGO	Republik Trinidad und Tobago	TT	TTO	780
TUVALU	Tuvalu	TV	TUV	798
TUNESIEN	Republik Tunesien	TN	TUN	788
TURKMENISTAN	Turkmenistan	TM	TKM	795
TÜRKEI	Republik Türkei	TR	TUR	792
UGANDA	Republik Uganda	UG	UGA	800
USBEKISTAN	Republik Usbekistan	UZ	UZB	860
UKRAINE	Ukraine	UA	UKR	804
WALLIS UND FUTUNA	Wallis und Futuna	WF	WLF	876
URUGUAY	Republik Östlich des Uruguay	UY	URY	858
FÄRÖER	Färöer Inseln (Dän.)	FO	FRO	234
FIDSCHI	Republik Fidschi	FJ	FJI	242
PHILIPPINEN	Republik Philippinen	PH	PHL	608
FINNLAND	Republik Finnland	FI	FIN	246
FALKLANDINSELN	Falklandinseln (Malediven) (Zugehörigkeit umstritten, Brit., Arg.)	FK	FLK	238
FRANKREICH	Französische Republik	FR	FRA	250
FRANZÖSISCH-POLYNESIEN	Französisch-Polynesien (Fr.)	PF	PYF	258
FRANZÖSISCHE SÜDGEBIETE	Französische Südgebiete (Fr.)	TF	ATF	260
HEARD-TERRITORIUM UND MCDONALDINSELN	Heard-Territorium und McDonaldinseln (Austr.)	HM	HMD	334
KROATIEN	Republik Koatien	HR	HRV	191
ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK	Zentralafrikanische Republik	CF	CAF	140
TSCHAD	Republik Tschad	TD	TCD	148
TSCHECHIEN	Tschechische Republik	CZ	CZE	203
CHILE	Republik Chile	CL	CHL	152
SCHWEIZ	Schweizerische Eidgenossenschaft	CH	CHE	756
SCHWEDEN	Königreich Schweden	SE	SWE	752
SVALBARD UND JAN MAYEN	Svalbard und Jan Mayen (Nor.)	SJ	SJM	744
SRI LANKA	Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka	LK	LKA	144
ECUADOR	Republik Ecuador	EC	ECU	218
ÄQUATORIALGUINEA	Republik Äquatorialguinea	GQ	GNQ	226

ERITREA	Eritrea	ER	ERI	232
ESTLAND	Republik Estland	EE	EST	233
ÄTHIOPIEN	Demokratische Bundesrepublik Äthiopien	ET	ETH	231
SÜDAFRIKA	Republik Südafrika	ZA	ZAF	710
JAMAICA	Jamaika	JM	JAM	388
JAPAN	Japan	JP	JPN	392

CODES DER TRANSPORTARTEN

Die Liste der Codes der Transportarten und der ihnen zugeordneten Transportmittel wurde im März 1981 als Empfehlung Nr. 19 UN/CEFACT angenommen. Nachstehend werden die angenommenen Codes aufgeführt und erklärt:

1	Seetransport
2	Eisenbahntransport
3	Straßentransport
4	Lufttransport
5	Post (aktive Transportart unbekannt)
6	Multimodaler Transport
7	Fest verlegter Transport. Wird für Transportarten wie Rohrleitung, Seilbahn und Stromleitungen verwendet.
8	Binnenwasserstraßentransport
9	Unbekannte Transportart. Wird verwendet, wenn über die Transportart keine Angaben vorliegen oder im Augenblick der Ausstellung des jeweiligen Dokuments nicht zugänglich sind.

**KURZE
ERLÄUTERUNG UND SPEZIFIKATION
DER MARKIERUNGSSPRACHE XML¹**

In dieser Anlage werden kurze Auszüge aus der Spezifikation der Extensible Markup Language (XML) 1.0 (Third Edition) (W3C Recommendation 04 February 2004) wiedergegeben. Maßgebliches Dokument ist dabei das englische Original, das auf der Seite² der internationalen Organisation W3C zu finden ist.

Die Extensible Markup Language XML ist eine Teilmenge von SGML. Sie ermöglicht es, allgemeine SGML in der Weise über das Web auszuliefern, zu empfangen und zu verarbeiten, wie es jetzt mit HTML möglich ist. XML wurde entworfen, um eine einfache Implementierung und Zusammenarbeit sowohl mit SGML als auch mit HTML zu gewährleisten.

Die Extensible Markup Language, abgekürzt XML, beschreibt eine Klasse von Datenobjekten, genannt XML-Dokumente, und beschreibt teilweise das Verhalten von Computer-Programmen, die solche Dokumente verarbeiten. XML ist ein Anwendungsprofil oder eine eingeschränkte Form von SGML, der Standard Generalized Markup Language [ISO 8879]³. Durch ihre Konstruktion sind XML-Dokumente konforme SGML-Dokumente.

XML-Dokumente sind aus Speicherungseinheiten aufgebaut, genannt Entities, die entweder analysierte oder nicht analysierte Daten enthalten. Analysierte Daten bestehen aus Zeichen, von denen einige Zeichendaten und andere Markup darstellen. Markup ist eine Beschreibung der Aufteilung in Speichereinheiten und der logischen Struktur des Dokuments. XML bietet einen Mechanismus an, um Beschränkungen der Aufteilung und der logischen Struktur zu formulieren.

Ein Software-Modul, genannt XML-Prozessor, dient dazu, XML-Dokumente zu lesen und den Zugriff auf ihren Inhalt und ihre Struktur zu erlauben.

Es wird angenommen, dass ein XML-Prozessor seine Arbeit als Teil eines anderen Moduls, genannt Anwendung, erledigt.

¹ Mit Ausnahme des ersten und des letzten Absatzes stellt die deutsche Version eine gekürzte Fassung der unter <http://www.edition-w3c.de/TR/REC-xml> veröffentlichten deutschen Übersetzung des englischen Originals, deren Verwendung vom Übersetzer (Stefan Mintert, [Linkwerk.com](http://www.linkwerk.com)) freundlicherweise genehmigt wurde.

² Letzte Version: <http://www.w3.org/TR/REC-xml/>

³ ISO 8879: 1986(E). *Information processing -- Text and Office Systems – Standard Generalized Markup Language (SGML)*. Erste Fassung – 1986-10-15. [Geneva]: International Organization for Standardization. 1986

Die Spezifikation der Sprache XML enthält, zusammen mit den verwandten Standards (Unicode⁴ und ISO/IEC 10646 für Zeichen, Internet-RFC 1766 für Codes zur Identifikation der Sprache, ISO 639 für Codes von Sprachnamen und ISO 3166 für Ländernamen-Codes), alle Informationen, die notwendig sind, um XML in der Version 1.0 zu verstehen und um Programme zu schreiben, die sie verarbeiten.

Ein Datenobjekt ist ein XML-Dokument, wenn es im Sinne dieser Spezifikation wohlgeformt ist. Ein wohlgeformtes XML-Dokument kann darüber hinaus gültig sein, sofern es bestimmten weiteren Einschränkungen genügt.

Der Text des Dokuments besteht aus miteinander vermengten Zeichendaten und Markup. Markup besteht aus Start-Tags, End-Tags, Leeres-Element-Tags, Entity-Referenzen, Zeichenreferenzen, Kommentaren, Begrenzungen für CDATA-Abschnitte, Dokumenttyp-Deklarationen, Verarbeitungsanweisungen, XML-Deklarationen, Text-Deklarationen und jeglichem Leerraum auf oberster Ebene des Dokument-Entity (d.h. außerhalb des Dokument-Elements und nicht innerhalb von irgendwelchem Markup.

Sämtlicher Text, der kein Markup ist, bildet die Zeichendaten des Dokuments (character data). Das et-Zeichen (&) und die öffnende spitze Klammer (<) dürfen in ihrer üblichen Form ausschließlich als Markup-Begrenzungen, innerhalb eines Kommentars, einer Verarbeitungsanweisung oder eines CDATA-Abschnitts benutzt werden. Falls sie an anderer Stelle benötigt werden, müssen sie geschützt werden. Dies kann durch eine numerische Zeichenreferenz (numeric character reference) oder die Zeichenketten »<« bzw. »<« geschehen. Die schließende spitze Klammer (>) kann durch die Zeichenkette »>« dargestellt werden. Sie muss zwecks Kompatibilität durch »>« oder eine Zeichenreferenz geschützt werden, falls sie in der Zeichenkette »]]>« an einer Stelle auftritt, an der diese Zeichenkette nicht das Ende eines CDATA-Abschnitts markiert.

Innerhalb des Inhalts eines Elements ist jede Folge von Zeichen, die keine Anfangsbegrenzung von irgendeiner Form von Markup enthalten, Teil der Zeichendaten. Innerhalb eines CDATA-Abschnitts ist jede Folge von Zeichen, die nicht den CDATA-Abschluss »]]>« enthält, Teil der Zeichendaten.

Um Attributwerten zu erlauben, sowohl das einfache als auch das doppelte Anführungszeichen zu enthalten, kann das Apostroph (') als »'« und das doppelte Anführungszeichen (") als »"« dargestellt werden.

Kommentare dürfen innerhalb des Dokuments an beliebiger Stelle außerhalb des übrigen Markup stehen. Darüber hinaus dürfen sie innerhalb der Dokumenttyp-Deklaration an den von der Grammatik erlaubten Stellen stehen. Sie sind kein Bestandteil der Zeichendaten eines Dokuments. Ein XML-Prozessor kann der Anwendung eine Möglichkeit einräumen, den Text eines Kommentars zu lesen, muss dies aber nicht tun. Zwecks Kompatibilität darf die Zeichenkette »--« (zwei Trennstriche) nicht innerhalb eines Kommentars erscheinen.] Parameter-Entity-Referenzen werden innerhalb von Kommentaren nicht erkannt.

⁴ <http://www.unicode.org/>

XML-Dokumente sollten mit einer XML-Deklaration beginnen, die die verwendete XML-Version spezifiziert.

Bei dem Editieren von XML-Dokumenten ist es oft angenehm »Leerraum« (White Space; Leerzeichen, Tabulatoren, Leerzeilen) zu verwenden, um das Markup für eine bessere Lesbarkeit voneinander abzusetzen. Dieser Leerraum soll üblicherweise beim Versenden des Dokuments nicht erhalten bleiben. Auf der anderen Seite gibt es häufig »signifikanten« Leerraum, der auch beim Versenden erhalten bleiben soll, beispielsweise in Gedichten und Quellcode.

Ein XML-Prozessor muss stets alle Zeichen in einem Dokument, die nicht zum Markup gehören, an die Anwendung weiterreichen. Ein validierender XML-Prozessor muss die Anwendung außerdem darüber informieren, welche Leerraumzeichen im Inhalt eines Elements stehen.

Ein besonderes Attribut namens `xml:space` kann einem Element zugewiesen werden, um anzuzeigen, dass Leerraum in diesem Element von Anwendungen erhalten werden soll. In gültigen Dokumenten muss dieses Attribut, wie jedes andere, deklariert werden, falls es benutzt wird. Bei der Deklaration muss es als Aufzählungstyp geschrieben werden, dessen Werte entweder »default« oder »preserve« oder beide sind.

Der Wert »default« zeigt an, dass die normale Leerraumbehandlung einer Anwendung für dieses Element akzeptabel ist. Der Wert »preserve« zeigt die Absicht an, dass Anwendungen sämtlichen Leerraum erhalten. Diese erklärte Absicht gilt für alle Elemente innerhalb des Elements, für das »preserve« angegeben wurde, es sei denn, es ist für ein eingebettetes Element explizit mit dem Attribut `xml:space` überschrieben worden.

Vom Wurzelement eines beliebigen Dokuments wird angenommen, dass es keine Leerraumbehandlung der Anwendung vorsieht, es sei denn, es gibt einen Wert für dieses Attribut vor oder das Attribut ist mit einem Vorgabewert deklariert.

In der Dokumentenverarbeitung ist es oft nützlich, die natürliche oder formale Sprache, in der der Inhalt geschrieben ist, zu identifizieren. Ein besonderes Attribut namens `xml:lang` kann in Dokumente eingefügt werden, um die für den Inhalt oder für die Attributwerte von beliebigen Elementen verwendete Sprache anzugeben. In gültigen Dokumenten muss dieses Attribut, wie jedes andere, deklariert werden, falls es benutzt wird. Die Werte dieses Attributs sind Sprachencodes gemäß Definition in [IETF RFC 1766] *Tags for the Identification of Languages*, oder des Nachfolgers im IETF-Normierungsprozesses.

[IETF RFC 1766]-Marken bestehen aus einem zwei-buchstabigen Sprachen-Code gemäß Definition in [ISO 639], aus einem zwei-buchstabigen Länder-Code gemäß Definition in [ISO 3166] oder aus Sprachbezeichnern, die bei der Internet Assigned Numbers Authority [IANA-LANGCODES] registriert sind. Es wird erwartet, dass der Nachfolger von [IETF RFC 1766] drei-buchstabile Sprachen-Codes einführen wird, die gegenwärtig nicht durch [ISO 639] abgedeckt werden.

Generell müssen XML-Dokumente folgenden syntaktischen Regeln genügen:

- im Dokumentkopf muss die Ankündigung XML mit Bezeichnung der Markiersprache des Dokuments, der Nummer der Version und einer zusätzlichen Information erscheinen;
- Jeder Start-Tag, der auf einen bestimmten Datenbereich im Dokument hinweist, muss obligatorisch auch einen entsprechenden End-Tag haben;
- XML berücksichtigt das Zeichenregister;
- Alle Attributwerte, die bei der Definition der Tags verwendet werden, müssen in Klammern stehen;
- Die Einfügung der Tags im XML wird streng kontrolliert, daher muss die Reihenfolge der Start- und End-Tags beachtet werden;
- Alle Informationen zwischen dem Start- und End-Tag werden von XML als Daten betrachtet, daher werden alle Formatierungszeichen berücksichtigt (Leerzeichen, Zeilenumbruch, Tabulatoren werden nicht ignoriert).